

# Mit Sicherheit

Gruppen verantwortungsvoll und sicher leiten

katholisch.

politisch.

aktiv.



By: Pixelquelle.de /ainer Sturm

**BDKJ**

Bund der Deutschen  
Katholischen Jugend  
**Landesverband  
Oldenburg**

#### **4. überarbeitete Auflage, März 2014**

Herausgeber: BDKJ-Landesverband Oldenburg  
Kolpingstr. 14, 49377 Vechta  
Tel: 04441/872-260  
Fax: 872-299  
E-Mail: [bdkj@bmo-vechta.de](mailto:bdkj@bmo-vechta.de)  
[www.bdkj-vechta.de](http://www.bdkj-vechta.de)

Redaktion: Matthias Sierp

Layout: Gaby Schumacher

Satz: CSW Druckerei, Dinklage

Druck: CSW Druckerei, Dinklage

Auflage: 500 Exemplare

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers

#### **Bitte beachten:**

Diese Arbeitshilfe soll die wichtigsten Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

## Einleitung

**„Wer eine Jugendfreizeit durchführt, der steht mit einem Bein im Gefängnis!“**

Vielleicht hast Du diesen Satz auch schon einmal gehört (oder gar benutzt), wenn Du im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig bist.

An dieser Stelle können wir Dich beruhigen: Diese Aussage ist zwar populistisch, allerdings keinesfalls wahr. Dennoch **müssen wir Dich enttäuschen, wenn Du denkst: „Dann ist ja alles gut!“** Wie so oft, ist es hier nicht ganz einfach und es gibt auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durchaus Situationen, in denen Jugendleiter haftbar und zur Verantwortung gezogen worden sind.

Wer eine eigenständige Jugendgruppe oder einen Verband leiten oder als Gruppenleiter in einer Ferienfreizeit tätig sein will, muss wissen, welche gesetzlichen Grundlagen von Bedeutung sind. Eine vernünftige Vorbereitung, rechtliche Sensibilisierung und der sogenannte Menschenverstand reichen in der Regel aus, um den Gefahren zu trotzen, die drohen.

**Die vorliegende Arbeitshilfe „Mit Sicherheit!“ will dies im Folgenden versuchen. Wir hoffen, dass wir Dir auf den folgenden Seiten Werkzeug an die Hand geben können, damit Du Deine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Zukunft noch effizienter und sicherer durchführen kannst.**

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
<b>1. Aufsichtspflicht .....</b>	<b>5</b>
<b>1.1. Was bedeutet Aufsichtspflicht? .....</b>	<b>5</b>
<b>1.2. Was beinhaltet die Aufsichtspflicht? .....</b>	<b>5</b>
<b>1.3. Wer ist aufsichtspflichtbedürftig? .....</b>	<b>5</b>
<b>1.4. Arten der Aufsichtspflicht? .....</b>	<b>5</b>
<b>1.4.1. Die gesetzliche Aufsichtspflicht.....</b>	<b>5</b>
<b>1.4.2. Die vertragliche Aufsichtspflicht .....</b>	<b>6</b>
<b>1.5. Wie erfülle ich meine Aufsichtspflicht?.....</b>	<b>7</b>
<b>1.5.1. Information .....</b>	<b>7</b>
<b>1.5.2. Vermeidung von Gefahrenquellen .....</b>	<b>8</b>
<b>1.5.3. Warnung und Belehrung .....</b>	<b>8</b>
<b>1.5.4. Tatsächliche Aufsichtsführung (Überwachung).....</b>	<b>9</b>
<b>1.5.5. Eingreifen von Gefahrensituationen.....</b>	<b>9</b>
<b>1.6. Kriterien für die Aufsichtspflicht.....</b>	<b>10</b>
<b>FAQ: Frequently Asked Questions/häufig gestellte Fragen.....</b>	<b>11</b>
<b>1.6.1. Beschränkung der Aufsicht.....</b>	<b>11</b>
<b>1.6.2. Aufsichtspflicht durch Minderjährige.....</b>	<b>11</b>
<b>2. Haftung .....</b>	<b>13</b>
<b>2.1. Haftung des Jugendleiters .....</b>	<b>13</b>
<b>2.2. Zivilrechtliche Haftung.....</b>	<b>14</b>
<b>2.3. Strafrechtliche Haftung .....</b>	<b>14</b>
<b>3. Besonderheiten der Aufsichtspflicht .....</b>	<b>16</b>
<b>3.1. Personenschutz .....</b>	<b>16</b>
<b>3.1.1. Jugendschutzgesetz.....</b>	<b>16</b>
<b>3.1.2. Kinderschutz.....</b>	<b>20</b>
<b>3.1.3 Sexualstrafrecht.....</b>	<b>22</b>
<b>3.1.4 Fahrlässige Tötung oder Körperverletzung.....</b>	<b>23</b>
<b>3.1.5 Notwehr .....</b>	<b>23</b>
<b>3.1.6 Straßenverkehr/Fahrradtour .....</b>	<b>23</b>
<b>3.1.7 Baden und Schwimmen .....</b>	<b>24</b>
<b>3.1.8 Hygieneschutz und Gesundheitsschutz .....</b>	<b>26</b>
<b>3.1.9 Hilfeleistung .....</b>	<b>28</b>

<b>3.1.10 Personenbeförderung</b> .....	28
<b>3.2. Sachschutz</b> .....	30
<b>3.2.1 Grundstückseigentum</b> .....	30
<b>3.2.2 Naturschutz</b> .....	30
<b>3.2.3 Brandschutz</b> .....	31
<b>3.3 Allgemeine Bestimmungen</b> .....	31
<b>3.3.1 Das Urheberrecht</b> .....	31
<b>3.3.2 Die Gema</b> .....	32
<b>3.3.3 Das Pressegesetz</b> .....	32
<b>3.3.4 Das Internet</b> .....	32
<b>4. Die Jugendleiter Card (JULEICA)</b> .....	34
<b>5. Bildungsurlaub und Arbeitsbefreiung für Jugendgruppenleiter</b> .....	36
<b>5.1 Bildungsurlaub</b> .....	36
<b>5.2. Arbeitsbefreiung für Jugendgruppenleiter</b> .....	36
<b>5.3 Erstattung von Verdienstaussfall</b> .....	38
<b>6. Versicherungsfragen</b> .....	40
<b>6.1 Der Versicherungsschutz durch das Bischöflich Münstersche Offizialat (BMO) ...</b> 40	
<b>6.1.1 Haftpflichtversicherung</b> .....	40
<b>6.1.2 Unfallversicherung</b> .....	41
<b>6.1.3 Dienstreise-Kasko-Fahrzeug-Sammelversicherung</b> .....	41
<b>6.2 Versicherungsschutz bei besonderen Veranstaltungen</b> .....	42
<b>6.2.1 Krankenversicherung</b> .....	42
<b>6.2.2 Reisegepäckversicherung</b> .....	43
<b>6.2.3 Reiserücktrittskostenversicherung</b> .....	43
<b>6.2.4 Insolvenzversicherung</b> .....	44
<b>7. Rechtsfragen von A-Z</b> .....	45
<b>8. Anhang</b> .....	59
<b>8.1 Muster für Einverständniserklärungen</b> .....	59
<b>8.2 Muster für eine Erziehungsbeauftragung</b> .....	61
<b>9. Literaturverzeichnis</b> .....	63

# 1. Aufsichtspflicht

---

## 1.1. Was bedeutet Aufsichtspflicht?

Zu Beginn möchten wir zunächst erklären, was unter „Aufsichtspflicht“ zu verstehen ist. Ob ein Gruppenleiter für einen Schaden verantwortlich gemacht wird, bestimmt sich an diesem Begriff der „Aufsichtspflicht“. Daher widmen wir uns der Aufsichtspflicht besonders in dem ersten Kapitel. Ihr werdet beim Lesen der Arbeitshilfe merken, dass wir immer wieder auf diesen Begriff zurückkommen werden. Daher sollte sich ein verantwortungsvoller Gruppenleiter gut mit der „Pflicht zur Aufsicht“ auskennen.

Allerdings hat die Sache mit der Aufsichtspflicht einen Haken. Als Gruppenleiter wirst Du in den Gesetzbüchern vergeblich nach einer Definition der Aufsichtspflicht suchen. Denn der Begriff der Aufsichtspflicht ist nicht gesetzlich definiert. Die Folgen einer Aufsichtsverletzung lassen sich in vielen Vorschriften und Paragrafen wiederfinden.

Um sich also den Begriff der Aufsichtspflicht zu nähern, werden in den nächsten Kapiteln zunächst einige grundsätzliche Fragen beantwortet

## 1.2. Was beinhaltet die Aufsichtspflicht?

Als Gruppenleiter, die eine Aufsichtspflicht gegenüber anderen haben, müsst Ihr darauf achten, dass die Euch anvertrauten Kinder und Jugendlichen selber nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen schädigen.

Vereinfacht ausgedrückt beinhaltet Aufsichtspflicht, die

- Pflicht zu beschützen und
- die Pflicht zu überwachen!

Was das alle genau bedeutet und wie die Umsetzung erfolgt, darauf wird im Einzelnen in den folgenden Kapiteln eingegangen (1.5. Erfüllung der Aufsichtspflicht).

## 1.3. Wer ist aufsichtspflichtbedürftig?

Alle Personen, die noch nicht ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, sind aufsichtspflichtbedürftig, d. h. alle Minderjährigen. Aufsichtspflichtbedürftige Personen sind aber auch Personen, die aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Zustands eine Aufsicht benötigen.

## 1.4. Arten der Aufsichtspflicht?

Es gibt zwei Arten wie die Aufsichtspflicht entsteht: Entweder per Gesetz z. B. bei Eltern (gesetzliche Aufsichtspflicht) oder durch einen Vertrag mit einem Jugendverband (vertragliche Aufsichtspflicht).

### 1.4.1. Die gesetzliche Aufsichtspflicht

Da alle Minderjährigen aufsichtspflichtbedürftig sind, haben (i. d. R.) die Eltern<sup>1</sup> des Kindes/Jugendlichen die Aufsichtspflicht. Diese ist ein Teilbereich der *elterlichen Sorge*.

Insgesamt umfasst die elterliche Sorge:

- die Aufsichtspflicht
- die Vermögensfürsorge
- das Erziehungsrecht
- das Recht der Aufenthaltsbestimmung
- das Vertretungsrecht

Die elterliche Sorge legt fest, dass die Eltern das Recht **und** die Pflicht haben, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

---

<sup>1</sup> Bzw. ein anderer Erziehungsberechtigten wie z. B. ein Vormund oder Pfleger

### 1.4.2. Die vertragliche Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht (als Teil der elterlichen Sorge) können die Eltern – und nur die Eltern – auf andere übertragen. Dies geschieht auch sehr häufig: Im Kindergarten an die Erzieherin, in der Schule an den Lehrer, an Babysitter und eben auch an Dich als Gruppenleiter.

Die Übertragung der Eltern an Dich als Gruppenleiter kann schriftlich, mündlich oder konkludent<sup>2</sup>, d. h. durch schlüssiges Verhalten der Eltern erfolgen. Falls Du kein eindeutiges Einverständnis der Eltern hast, würdest Du als Gruppenleiter für alle Schäden haftbar gemacht werden, die das/der aufsichtsbedürftige (Kind/Jugendliche) auslöst. Demnach ist es ratsam, keine Kinder und Jugendliche aufzunehmen, bei denen der Wille der Eltern nicht erkennbar ist. Daher solltest Du Dir das Einverständnis der Eltern einholen.

**Der BDKJ, Landesverband Oldenburg, empfiehlt in jedem Fall eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern, des Vormunds oder Pflegers. Also nicht nur bei besonderen Veranstaltungen, sondern auch zu Beginn einer neu gegründeten Kinder- oder Jugendgruppe.**

Unabdingbare Voraussetzung für die Übertragungen ist, dass die Eltern über das Programm und die Aktivitäten informiert sind und diesen auch zugestimmt haben. Daher benötigst Du für Jugendfreizeit und auch für besondere Veranstaltungen in der Gruppenstunde (z. B. Schwimmbadbesuch) die schriftliche Einverständniserklärungen (Ein Muster findest Du im Anhang).

#### Hinweis:

**Um keine Unklarheiten aufkommen zu lassen, sollten schriftliche Einverständniserklärungen von den Eltern eingeholt werden.**

#### Beispiel:

*Eine Jugendgruppe führt einen Tagesausflug durch. Der Jugendgruppenleiter Lukas bittet die einzelnen Gruppenmitglieder, sich die mündliche Genehmigung der Eltern einzuholen. Ist auf diese Weise eine Übertragung der Aufsichtspflicht möglich?*

*Ja, es ist möglich und rechtlich ausreichend, da stillschweigendes Handeln des/der Erziehungsberechtigten auf eine Übertragung der Aufsichtspflicht schließen lässt.*

#### **Aber:**

*Bei besonderen Veranstaltungen und Aktivitäten, die das gewöhnliche Maß innerhalb einer Gruppenstunde überschreiten, haben Gruppenleiter eine erhöhte Sorgfaltspflicht.*

#### **Tipp:**

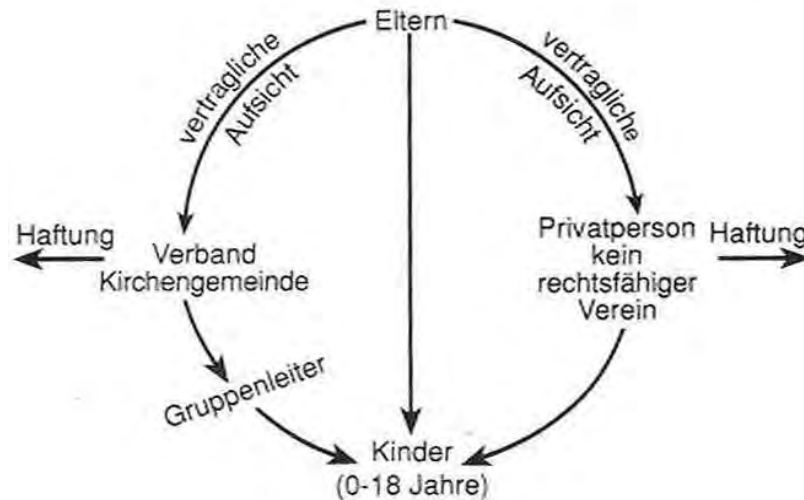
**Um im Nachhinein Streitfälle über die tatsächlich erteilte Aufsichtspflicht zu vermeiden, ist in jedem Fall bei besonderen Veranstaltungen außerhalb der Gruppenstunde (Wanderungen, Schwimmen, Freizeiten) eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen.**

Je nachdem, ob die Eltern nun die Aufsichtspflicht schriftlich, mündlich oder konkludent übertragen haben, haben sie den Vertrag in diesem Fall mit Deiner Kirchengemeinde oder ggfs. mit Deinem Jugendverband geschlossen. Demnach wird zunächst dem Verband bzw. der Kirchengemeinde die Aufsichtspflicht übertragen, so dass Du als verantwortlicher Jugendgruppenleiter im Namen Deiner Kirchengemeinde oder des Verbandes die Aufsichtspflicht ausübst.

<sup>2</sup> In der Regel bringen die Eltern ihre Kinder zum ersten Treffen einer Gruppenstunde. Damit ist auszugehen, dass sie die Übertragung der Aufsichtspflicht zu der Gruppenstunde wünschen. Im Zweifelsfall solltest Du Rücksprache mit den Eltern halten!

Denn die Aufsichtspflicht ist auf den Verein/die Kirchengemeinde übergegangen. Diese/r hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Gruppenleiter gut ausgebildet sind und verantwortlich handeln.

Das bedeutet, dass bei einem möglichen Schaden, nicht Du sondern stets der Verein bzw. der Verband oder die Kirchengemeinde als solcher gegenüber dem Geschädigten haftet. Einzelheiten dazu findest Du im Kapitel „Haftung“



## 1.5. Wie erfülle ich meine Aufsichtspflicht?

Nachdem nun geklärt ist, wen die Aufsichtspflicht trifft und wie sie übernommen wird, bleibt die Gretchenfrage: „Wie erfülle ich als Jugendleiter meine Aufsichtspflicht?“

Die Antwort ist angesichts des Umstandes, dass es keine gesetzliche Definition gibt, nicht ganz einfach – allerdings nicht ganz unmöglich (vgl. 1.1).

Im Wesentlichen lassen sich fünf Merkmale festmachen, an denen sich der Begriff der Aufsichtspflicht orientiert:

1. Information
2. Vermeidung von Gefahrenquellen
3. Warnung und Belehrung
4. Tatsächliche Aufsichtsführung
5. Eingreifen in Gefahrensituationen

Wenn es Dir als Jugendleiter gelingt, diese Anforderungen zu erfüllen, ist eine Verletzung der Aufsichtspflicht eigentlich ausgeschlossen.

### 1.5.1. Information

Die Aufsichtspflicht kannst Du als Jugendleiter nur erfüllen, wenn Du weißt, mit wem Du es zu tun hast. Als aufsichtspflichtiger Jugendleiter musst Du also im besten Fall bereits im Vorfeld über die verschiedenen Gruppenteilnehmer informiert sein.

Du musst Dich über die Besonderheiten der Umgebung informieren, die für die Veranstaltung ausgewählt wurden. Hier ist es zum Beispiel erforderlich, vorab die Sicherheit des ausgewählten Geländes zu erkunden. Oft macht es auch Sinn zu überprüfen, an welchen Stellen im Notfall Hilfe eingeholt werden kann (z. B. wo das nächste Krankenhaus ist). Insbesondere, wenn



Geländespiele oder andere erlebnispädagogische Maßnahmen geplant sind, ist eine gründliche Information über die Umgebung notwendig.

So ist ein Geländespiel in einem Steinbruch definitiv eine ungeeignete Umgebung, da hier zu viele unvermeidbare Gefahren lauern.

*Es ist gerade bei größeren Aktivitäten wie ein Ferienlager sinnvoll, vorab eine Infoveranstaltung durchzuführen, an der die Erziehungsberechtigten teilnehmen. Dort sollte ein Muster eines Informationsblattes vorgelegt werden, das die Erziehungsberechtigten unterschreiben (siehe hierzu auch die Checklisten im Anhang). Zur Anmeldung sollten individuelle Besonderheiten der Teilnehmer benannt werden (welcher Teilnehmer muss zum Beispiel regelmäßig Medikamente einnehmen, liegen Allergien vor, die Unterscheidung in Schwimmer und Nichtschwimmer etc.). Wenn zwischen der Veranstaltung und dem Beginn eines Projekts ein längerer Zeitraum liegt, empfiehlt es sich, bei der Abfahrt nochmals nachzufragen, ob es aktuelle Änderungen gibt.*

Zusammengefasst musst Du als Gruppenleiter also - bestenfalls im Vorfeld - über die **Aufsichtspflichtigen** und das „**Wie und Wo**“ der Freizeit, der Gruppenstunden informieren.

### 1.5.2. Vermeidung von Gefahrenquellen

Diese Vermeidung lässt sich auf zwei Punkte zusammenfassen:

- 1.) Als Gruppenleiter sollst Du selber keine Gefahrenquelle schaffen (Pflicht zum Unterlassen) und
- 2.) bereits erkannte Gefahrenquellen, wenn möglich, beseitigen (Pflicht zum aktiven Tun).

Im Idealfall kannst Du als Gruppenleiter alle in Betracht kommenden Gefahrenquellen beseitigen und selber keine weiteren schaffen. Dieser Idealfall, so zeigt es sich auch in der Realität, kann allerdings nicht immer erreicht werden.

So ist es zum Beispiel bei Gelände- und Kooperationsspielen oder bei anderen Aktivitäten (z. B. im Hochseilklettergarten) oftmals gerade gewollt, die Teilnehmer mit selbst geschaffenen „Gefahrenquellen“ zu konfrontieren. Hier muss natürlich zwischen dem pädagogischen Nutzen und der Gefährlichkeit der Aktion ab gewägt werden. Selbstverständlich müssen alle notwendigen Sicherheitsstandards eingehalten werden, um die Gefahr so gering wie möglich zu halten.

So muss z. B. bei einer Nachtwanderung für genügend Taschenlampen und Licht gesorgt sein **und nicht des „Gruseffekts“ darauf verzichtet werden. Ein Stolpern über eine Astwurzel**, ist hier schon als fahrlässig zu bezeichnen.

Geschieht dies, kann auch eine Veranstaltung **durchgeführt werden, die „Gefahrpotenzial“** in sich birgt.

### 1.5.3. Warnung und Belehrung

Gefahrenquellen können nicht immer gänzlich verhindert oder beseitigt werden. Daher sind die zu Beaufsichtigten umgehend über Umfang und Folgen möglicher Gefahren zu unterrichten und zu warnen.

*Beispiel: Jugendleiter Lukas muss sowohl vor den "großen" Gefahren seines Lagerplatzes, wie der Nähe eines Steinbruches oder eines tiefen Teiches warnen als auch vor den "kleinen" Gefahren, wie dem Trinken von nicht abgekochtem Wasser oder anderem als Quellwasser.*

*Isabell wird ihre Gruppe vor der Radtour z. B. auf die wichtigsten Verkehrsregeln und auf die Gefahren des Straßenverkehrs hinweisen müssen.*

Es ist weder möglich (noch sinnvoll), Verbote in Bezug auf sämtliche Gefahrenquellen auszusprechen. Bei manchen Gefahren ist es vielmehr angebracht, Hinweise für den Umgang mit

diesen zu erteilen. So sollte auch auf das angemessene Verhalten in Gaststätten, Jugendherbergen, Bildungsstätten oder im Zeltlager hingewiesen werden (Haus- oder Zeltplatzregeln, Fahrtenregeln, etc.)

Ganz wichtig ist es dabei, dass Du es als Jugendleiter nicht bei einer Warnung oder Belehrung belassen darfst. Im Vorfeld solltest Du schon auf die Konsequenzen bei Regelverstößen hinweisen. Je nach Alter der Kinder oder Jugendlichen muss überprüft werden, ob diese die Warnungen und Belehrungen verstanden haben und auch befolgen.

Gerade bei jüngeren Kindern muss das grundsätzliche Verständnis der Gefahr sichergestellt und nachgefragt werden. Wenn ein Kind gar nicht versteht, was zum Beispiel durch einen Hammer angerichtet werden kann, wird es die Warnhinweise nicht sinnvoll umsetzen können.

Für das Baden gibt es besondere Hinweise – siehe 3.1.7 Baden und Schwimmen

#### **1.5.4. Tatsächliche Aufsichtsführung (Überwachung)**

Hast Du Dich als Jugendleiter an die oben aufgeführten Punkte gehalten, bist Du Deiner Verpflichtung, die Kinder und Jugendlichen zu beschützen und zu überwachen, schon (relativ) gut nachgekommen. Wichtig ist natürlich, dass Du Deine gesetzten und ausgesprochenen Gebote und Verbote kontrollierst, ob sie auch eingehalten werden. Einige Kinder und Jugendliche versuchen manchmal in der ersten Zeit ihre Jugendleiter zu testen, inwieweit sie die ausgesprochenen Regeln übertreten können.

*Jugendleiter Lukas muss sich immer wieder davon überzeugen, dass keiner der Jungen ohne Aufsicht im Steinbruch herumklettert oder im Teich badet.*

*Isabell muss sich während der Fahrradtour in Abständen umschauchen, ob jedes Mädchen ihrer Gruppe auch am rechten Straßenrand fährt, sie kann aber auch z. B. die Spitze der Radfahrergruppe der erfahrenen Susanne überlassen und selbst am Schluss fahren, von wo aus sie die Gruppe ständig im Auge hat.*

Der Bundesgerichtshof entschied, dass sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Einsichtsfähigkeit und Charakter des Kindes richtet sowie danach, was dem Gruppenleiter (bzw. dem Aufsichtspflichtigen) in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann (siehe auch Kriterien für die Aufsichtspflicht).

Wichtig ist, dass Du als Gruppenleiter nach bestem Wissen und Gewissen handelst, damit ein Kind nicht zu Schaden kommt oder jemanden anderen schädigt. (vgl. BGH NJW 1984, Seite 2574).

Letztendlich ist es immer eine Frage des Einzelfalls und nach den Kriterien:

- Alter des Kindes
- Eigenart/Charakter des Kindes/Jugendlichen
- Gefährlichkeit der Aktivität und Gefährlichkeit der Umgebung
  
- je jünger der Aufsichtspflichtige, desto größer die Kontrolle;
- je schwieriger die Persönlichkeit des Kindes/Jugendlichen, desto mehr muss kontrolliert werden;
- je gefährlicher das Umfeld und die entsprechende Aktivität, desto enger muss die Kontrolle erfolgen.

#### **1.5.5. Eingreifen von Gefahrensituationen**

Letztlich lassen sich natürlich in der Praxis auch bei der Beachtung der o. g. Anforderungen nicht alle Gefahrensituationen vollständig vermeiden. Wenn die Teilnehmer durch Personen oder Sachen bedroht werden, besteht Deine Pflicht als Jugendleiter, diese zu beschützen.

Wenn sich das Gruppenkind trotz Warnungen und Belehrungen nicht an Verbote und Regeln hält, muss es entsprechende Strafen, Konsequenzen geben. Dabei müssen die Sanktionen allerdings angemessen sein und dürfen selbstverständlich nicht ihrerseits gegen (Straf-)Gesetze verstoßen, d. h. Schläge, Straf gelder, Freiheits- oder Essensentzug dürfen nicht angewandt werden.

Wenn sich ein Kind oder Jugendlicher nach mehrmaligen Verwarnungen nicht einsichtig zeigt, kann die Person aus der Gruppe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss sollte die äußerste Folgerung sein. Er kann auf Zeit (z. B. für die Dauer des Zeltlagers) oder dauerhaft (aus der Gruppe) erfolgen. In diesem Fall müssen die Eltern davon in Kenntnis gesetzt werden. Erst wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen, endet die des Jugendleiters.

Gelingt es einem Jugendleiter all diese Ratschläge zu befolgen und nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen, dürfte die Gefahr eines Unfalles, der durch die Verletzung einer Aufsichtspflicht entstanden ist, sich bereits minimiert haben.

### 1.6. Kriterien für die Aufsichtspflicht

In der folgenden Tabelle sind noch einige Kriterien der Aufsichtspflicht aufgeführt, die Dir veranschaulichen sollen, auf welche Fragestellungen es bei der Ausübung der Aufsichtspflicht ankommen kann.

Gerade vor größeren Maßnahmen wie Ferienfreizeiten empfehlen wir, diese gemeinsam im Team zu besprechen.

Kriterium	Anmerkungen	Abfrage
Alter	Das Alter ist ein Kriterium, aber aufgrund der Unterschiedlichkeit der Kinder und Jugendlichen kann es nur als Richtwert gesehen werden (siehe Eigenart etc.).	Welche Fertigkeiten bringen die einzelnen Kinder/Jugendlichen mit?
Eigenart und Charakter des Kindes/Jugendlichen und Vorwissen des Leiters	Nicht alle Kinder/Jugendlichen sind gleich. In jeder Gruppe gibt es solche, die verantwortungsbewusst sind und solche, die gern Grenzen austesten.	Was weiß ich über die einzelnen Gruppenmitglieder? Wer ist ruhig, ungestüm, wer kann sich selbst nicht gut einschätzen etc.? Wen muss ich besonders im Blick haben?
Momentane Umgebung und damit verbundene Übersicht über die Kinder/Jugendlichen	z. B. drinnen/draußen, freie Wiese oder Waldweg, Badesee/öffentliches Schwimmbad.	Wie gut kann ich die Gruppe beaufsichtigen? Werden evtl. zusätzliche Aufsichtspersonen benötigt?
Geplante Aktivität	Basteln, Malen, Sport treiben, Geländespiel, Nachtwanderung, Fahrradtour etc. Lagerfeuer/Grillen mit dem Gas-Grill etc.	Welche Gefahrenquellen können in den Aktivitäten liegen?
Gruppengröße	Wie viele Personen sind zu beaufsichtigen?	Wie viele Leiter stehen zur Verfügung?

Gruppenklima	Wie sehen die Beziehungen untereinander aus? <b>Gibt es z. B. „Streithähne“, die besonders in den Blick genommen werden müssen?</b>	Welches Vertrauen hat der Leiter in die Kinder und Jugendlichen? Welches Vertrauen kann er schon haben?
Stärken/Eigenarten der Gruppenleiter	Im Leitungsteam muss man um die Stärken und Schwächen der einzelnen Leiter wissen und dies bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht berücksichtigen. Wichtig ist die Regeln im Team zu klären, bevor sie den Kindern und Jugendlichen vermittelt werden. Verteilung der Zuständigkeiten!	Wer kann was am besten? Wer hat evtl. eine Rettungsschwimmer-Ausbildung, einen Trainerschein oder eine JULEICA? Wer sollte welche Kinder/Jugendlichen am besten in den Blick nehmen? Wer übernimmt (z. B. Zeltlager, Fahrt) wann die Kontrollgänge?

## **FAQ: Frequently Asked Questions/häufig gestellte Fragen**

### **1.6.1. Beschränkung der Aufsicht**

Wenn Du Bereiche, die mit erhöhtem Risiko verbunden sind, aus der Aufsichtspflicht ausschließen möchtest, musst Du die Eltern darüber im Vorfeld schriftlich informieren und sich ihres Einverständnisses vergewissern.

#### *Beispiel:*

*Ein Jugendverband veranstaltet ein Ferienlager an der Ostsee. Die Aufsichtspflicht für Baden und Schwimmen soll ausgeschlossen werden. In der Anmeldung zu dieser Veranstaltung findet sich dann z. B. folgender Hinweis: „Der Verein übernimmt keine Aufsicht für das Baden oder Schwimmen in der Ostsee. Wir (die Eltern) sind davon in Kenntnis gesetzt worden.“ Mit ihrer Unterschrift stimmen die Eltern dieser Regelung zu.*

Generell können aus der Aufsichtspflicht und damit auch aus der Haftung (im Schadensfall relevant) bestimmte Pflichten ausdrücklich ausgeschlossen werden. Entscheidend ist, dass den Erziehungsberechtigten diese Tatsachen schriftlich mitgeteilt werden, bevor sie die Genehmigung zur Teilnahme ihres Kindes geben (siehe Anhang). Die Aufsichtspflicht bleibt natürlich weiterhin bestehen, nur das erhöhte Risiko wird ausgeschlossen.

Mit der schriftlichen Anmeldung zur Teilnahme am Ferienlager akzeptieren die Eltern die Beschränkung der Aufsichtspflicht beim Baden, solange sie nicht ausdrücklich widersprechen. Dieses gilt ebenso für die Teilnahme an selbstständigen Unternehmungen, falls diese von der Aufsichtspflicht befreit werden sollen (z. B. Robinsontag, Stadtbummel zu Dritt, etc.).

### **1.6.2. Aufsichtspflicht durch Minderjährige**

Ja, auch wenn Du noch nicht volljährig bist, kannst Du trotzdem die Aufsichtspflicht übernehmen. Du hast als Jugendleiter aber dadurch keine weitergehenden Rechte als Deine Altersgenossen. Allerdings müssen in diesem Fall Deine Eltern Deiner Tätigkeit als Jugendleiter im Vorfeld zustimmen. Dazu bedarf es jedoch keines schriftlichen Vertrags. Die Zustimmung deiner Eltern zur Übernahme der Aufsichtspflicht kann auch mündlich oder stillschweigend erfolgen.

Wenn du also z. B. Deinen Eltern erzählst, dass Du als Betreuer für eine Jugendgruppe tätig bist und Deine Eltern Dir das nicht verbieten, haben sie dadurch ihre Zustimmung gegeben. Viele Jugendverbände oder Kirchengemeinde setzten sich jedoch auch im Vorfeld des Engagements mit den Eltern in Verbindung und erläutern ihnen, welche Aufgabe und welche Verpflichtungen sie eingehen. Dies ist insbesondere dann üblich, wenn Jugendleiter zum ersten Mal als Betreuer eine mehrtägige Maßnahme begleiten

Beispiele:

*Der 17-jährige Lukas möchte eine Nachwuchsgruppe übernehmen und bespricht dies mit seinen Eltern. Diese sind einverstanden und fahren ihn zum Gruppenleitergrundkurs. Trotz des Fehlens schriftlicher oder auch nur ausdrücklicher mündlicher Vereinbarungen ist Lukas, sobald er die Nachwuchsgruppe übernimmt, zur Aufsicht über die ihm anvertrauten Jungen bei künftigen Gruppenveranstaltungen und im bevorstehenden Lager verpflichtet.*

*Die 19-jährige Isabell will mit einer sonst nicht festen Gruppe von Mädchen unter 18 Jahren eine Radtour unternehmen. Isabell braucht im Gegensatz zu Lukas keine Genehmigung des Vormundes für die Leitung der Gruppe, denn sie ist bereits volljährig. Isabell hat sich jedoch mit den Eltern der Mädchen abzustimmen und von ihnen schriftliche Einverständniserklärungen einzuholen.*

Beide, Isabell und Lukas, haben vertraglich jenes Maß an Aufsichtspflicht zu erfüllen, das an sich die Eltern und Vormünder der Jungen und Mädchen zu erfüllen haben. Die Eltern bzw. der Vormund übertragen den Teil der Aufsichtspflicht nur vorübergehend. Im Fall von Lukas auf dessen Jugendverband (von diesem gehen die Verpflichtungen auf Lukas über) und im Falle von Isabell direkt auf sie.

## 2. Haftung

---

### 2.1. Haftung des Jugendleiters

Die Notwendigkeit, weshalb es überhaupt eine Aufsichtspflicht gibt, begründet sich darin, dass Kinder und Jugendliche noch nicht immer in der Lage sind, die Folgen ihres Handelns vollständig zu überblicken. Folglich können sie auch nicht haftbar gemacht werden, wenn durch ihr Verhalten ein Schaden eintritt. Haftbar gemacht werden in einem solchen Fall die Aufsichtspflichtigen – also ggf. auch Du und/oder Dein Träger (Kirchengemeinde, Verband, Verein, etc.)! Das gilt auch, wenn Du nicht richtig auf die Teilnehmer aufpasst und sie sich selber einen Schaden zufügen, also sich z. B. verletzen.

Doch eines sei vorneweg geschickt: Generell ist es so, dass Du im Schadensfall nur haften musst, wenn der Eintritt des Schadens bei einer »gehörigen Führung« der Aufsichtspflicht zu verhindern gewesen wäre. Das bedeutet: Wenn ein Kind beim »vorschriftsmäßigen« Schaukeln von der Schaukel stürzt und sich verletzt, kann Dir das nicht angelastet werden, denn auch wenn Du daneben gestanden hättest, hättest Du den Sturz nicht verhindern können. Genauso sieht es aus, wenn ein Kind bei einer Radtour ins Straucheln kommt und sich verletzt. So etwas gehört zum »allgemeinen Lebensrisiko« und kann Dir nicht angelastet werden.

Die Verletzung der Aufsichtspflicht muss vom Geschädigten nachgewiesen werden. Dazu muss der Geschädigte nachweisen können, dass Du z. B. vergessen hast, auf eine Gefahr hinzuweisen, ein Verbot auszusprechen oder die Regeln nicht richtig überwacht hast und aufgrund dieses Fehlers der Schaden eingetreten ist (vgl. 1.5).

#### **Musst Du persönlich für jeden Schaden haften?**

Das hört sich jetzt sicherlich erst einmal sehr gefährlich an. Aber ob im Falle eines Schadens wirklich Du als Gruppenleiter haften musst, hängt von der Schwere der Aufsichtspflichtverletzung ab – also davon, ob Du Gruppenleiter *vorsätzlich*, *grob fahrlässig* oder *fahrlässig* gehandelt hat.

#### **Vorsatz**

Ein Gruppenleiter handelt vorsätzlich, wenn er absichtlich einem Kind einen Schaden zufügt oder er weiß, dass im Verlauf einer Situation ein Schaden entstehen wird, und nicht eingreift.

#### **Grobe Fahrlässigkeit**

Bei grober Fahrlässigkeit will der Gruppenleiter zwar nicht, dass der Schaden eintritt, aber er unternimmt auch nicht viel, um dem Schadenseintritt entgegenzuwirken. Er hält den Eintritt des Schadens für möglich, hofft aber, dass er nicht eintreten wird und seine Sicherheitsvorkehrungen ausreichen.

#### **Fahrlässigkeit**

Die Fahrlässigkeit ist das, »was jedem mal passieren kann«. Der Gruppenleiter will nicht, dass es zu einem Schaden kommt, übersieht bei seinen Sicherheitsvorkehrungen nur eine Kleinigkeit – oder er denkt gar nicht daran, dass dieser Schaden eintreten könnte, auch wenn er es besser wissen könnte.

Die allermeisten Schäden, die in der Jugendarbeit eintreten geschehen, weil Gruppenleiter einen Moment lang fahrlässig arbeiten. Natürlich sind auch diese Schäden sehr ärgerlich und jeder wünscht sich, dass sie nicht eingetreten wären.

Falls ein „fahrlässiger Schaden“ mal passieren sollte, haftet der Gruppenleiter aber nicht persönlich. Hier sind die Träger (wie die Kirchengemeinde, der Verband, Verein) am Zug, den

Schaden zu regulieren und haben dafür i.d.R. eine Versicherung, die solche »Versehen« abdeckt.

Wie in Kapitel „1.4.2 **vertragliche Aufsichtspflicht**“ beschrieben, schließen die Eltern einen Vertrag mit der Kirchengemeinde oder dem Jugendverband. Somit übergeben sie die Aufsichtspflicht ihrer Kinder/Jugendlichen für eine bestimmte Maßnahme an den Träger. Ausgeübt wird sie dann von den verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Gruppenleitern, des jeweiligen Trägers.

Im Falle eines Schadens ist es gesetzlich geregelt (§ 832 BGB), dass derjenige, der die Aufsichtspflicht übernimmt, zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den die zu beaufsichtigende Person anderen zufügt. Das heißt also, dass normalerweise die Eltern haften. Ist aber die Aufsichtspflicht durch Vertrag (mündlich oder schriftlich), z. B. durch Mitgliedschaft auf den Verein/durch Anmeldung zur Gruppenstunde auf die Kirchengemeinde übergegangen (vgl. §832 Abs. 2 BGB), so haftet zunächst der Verein/die Kirchengemeinde für den der Jugendleiter tätig ist.

Das bedeutet, dass bei einem möglichen (fahrlässigen) Schaden, der durch die Verletzung der Aufsichtspflicht des Jugendgruppenleiters entsteht, nicht der Jugendgruppenleiter, sondern der Verein bzw. der Verband als solcher gegenüber dem Geschädigten haftet.

Anders sieht es allerdings aus, wenn **ein Gruppenleiter** „grob fahrlässig“ oder gar „vorsätzlich“ gehandelt hat. In diesen Fällen muss er selber für den Schaden haften. Dabei wird zunächst zwischen der zivilrechtlichen (2.1.1) und strafrechtlichen Haftung (2.1.2) unterschieden.

In der Regel tritt dieser letztgenannte Fall nicht ein, weil die Jugendverbände und -vereine verpflichtet sind, ihre Jugendleiter gut auszuwählen und sorgsam auf die Aufgaben vorzubereiten.

## **2.2. Zivilrechtliche Haftung**

Das Zivilrecht regelt mögliche Schadensersatzansprüche. Alle Schäden, die infolge der bewussten oder fahrlässigen (Außerachtlassen der gebotenen Sorgfalt) Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, sind zu ersetzen. Dies beinhaltet sowohl Schäden, die einzelne Gruppenmitglieder erleiden, als auch solche, die von diesen verursacht werden.

Die zivilrechtliche Haftung besteht also sowohl gegenüber dem Kind oder Jugendlichen (§ 823 BGB), als auch gegenüber jedem geschädigten Dritten (§ 832 BGB).

Derjenige, der Schaden genommen hat (Geschädigter) erhebt zunächst einmal Ansprüche gegenüber der Kirchengemeinde oder dem Verband, auf den die Aufsichtspflicht in einem ersten Schritt übertragen wurde (vgl. 1.4.1).

Bei Vernachlässigung bzw. einer Verletzung der Aufsichtspflicht kann grundsätzlich gesagt werden, dass zunächst die Kirchengemeinde oder der Verband rechtlich haftbar gemacht werden. Derjenige, der Jugendleiter ausbildet und für sich tätig werden lässt ist dazu verpflichtet,

- diese gewissenhaft auszuwählen, also geeignete Personen auszuwählen,
- diese gut auszubilden, z. B. durch eine Jugendleiterausbildung und regelmäßige Fortbildungen.

Der verantwortliche Jugendleiter wird erst in einem zweiten Schritt haftbar gemacht. Die Einsichtsfähigkeit des Gruppenleiters muss im Fall der Verletzung der Aufsichtspflicht mit Schadensfolge gesondert festgestellt werden (Konnte der Gruppenleiter die Situation überblicken?).

## **2.3. Strafrechtliche Haftung**

Zu strafrechtlichen Verfahren in Folge von Ereignissen in Freizeiten oder Gruppenstunden ist es bislang nur sehr selten gekommen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Freiheit, das Eigentum usw. anderer verletzt, macht sich der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, des Diebstahls oder ähnlicher mit Strafe bedrohter Delikte schuldig. Relevant

sind vor allem die fahrlässige Körperverletzung und die fahrlässige Tötung. Diese Paragrafen greifen dann, wenn Du durch Dein Verhalten fahrlässig eine Körperverletzung oder den Tod eines Menschen verursachst.

Allerdings kam es in den letzten Jahren nur zu sehr wenigen Urteilen gegen Jugendleiter. Strafrechtliche Ermittlungen werden von der Staatsanwaltschaft aber auch nur dann aufgenommen, wenn dies jemand (z. B. der Geschädigte) beantragt oder es ein besonderes öffentliches Interesse gibt. Glücklicherweise sind die meisten Eltern der Teilnehmer sehr verständnisvoll und wissen, dass sich ihr Kind schon einmal verletzen kann, so dass sie nur in Ausnahmefällen und bei besonders extremen Verletzungen und einer besonderen Schuld der Gruppenleiter ein Verfahren anstrengen werden.

**Merke:**

Wenn Jugendleiter ihrer Aufsichtspflicht mit Sorgfalt nachkommen, sie die Kriterien der Aufsicht sowie die Inhalte (Information, Belehrung, Verwarnung, Überwachung etc.) beachten, haben sie insb. bei Fällen von Körperverletzung oder anderen Schäden in der Regel keine strafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten.



### 3. Besonderheiten der Aufsichtspflicht

An dieser Stelle wird kurz auf Fälle der Aufsichtspflicht hingewiesen, mit denen Du es als Jugendgruppenleiter des Öfteren zu tun haben könntest. Dies insbesondere bei Fahrten, Lagern und Wanderungen. Weiter Einzelfälle findest Du auch im Kapitel 7 Rechtsfragen von A - Z

**Besonderheiten der Aufsichtspflicht leiten sich aus den Bestimmungen zum Personenschutz und zum Sachschutz ab.** Zum einen handelt es sich um gesetzliche Grundlagen, die den besonderen Schutz der zu beaufsichtigenden Person betreffen (Personenschutz). Auf den Personenschutz, die Unversehrtheit an Körper und Seele zielen insbesondere die Bestimmungen zum Jugendschutz, zur Kindeswohlgefährdung und aus dem Sexualstrafrecht ab (vgl. dazu Kapitel 3.1). Zum anderen geht es auch um den sogenannten Sachschutz (Kapitel 3.2).

#### 3.1. Personenschutz

Grundsätzlich geht es beim Personenschutz, zu dem die Bestimmungen zum Jugendschutz gezählt werden darum, dass Du als Jugendleiter oder eine Aufsichtsperson einem Kind oder Jugendlichen (einem Schutzbefohlenen) keinen Schaden an Leib und Seele zufügen darf. Verstöße dagegen werden zu Recht bestraft, da es sich auch immer um ein Abhängigkeitsverhältnis handelt.

##### 3.1.1. Jugendschutzgesetz

**Jugendschutzgesetz (JuSchG)** ab 01.09.2007  
 Eltern und Personensorgeberechtigte müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

erlaubt ■ nicht erlaubt ■ Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

● Zeitliche Einschränkung wird durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten	●	●	○
§ 4 Aufenthalt in Nachbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	●	●	○
§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco Ausnahmegenehmigung durch das Jugendamt möglich.	●	●	○
§ 5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	○	○	○
§ 6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	●	●	●
§ 7 Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben	●	●	●
§ 8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	●	●	●
§ 9 Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln	●	●	○
§ 9 Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. Ausnahme: Jugendliche ab 14 Jahre, in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern), erlaubt.	●	●	○
§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren	●	●	○
§ 11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ Kinder unter 6 Jahren nur mit Eltern bzw. einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersangabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Mit Eltern bzw. einer erziehungsbeauftragten Person ist die Anwesenheit ab 6 Jahren gestattet.	○	○	○
§ 12 Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“	○	○	○
§ 13 Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“	○	○	○

Ohne Grundkenntnisse des Jugendschutzgesetzes kommt eine Jugendmaßnahme nicht aus. Verstößen Jugendleiter gegen diese Vorschriften, werden sie einer Haftung wegen Verletzung der Aufsichtspflicht kaum entgehen können.

Das Jugendschutzgesetz regelt, was Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit tun dürfen und was nicht. Öffentlichkeit besteht dort, wo grundsätzlich jeder einen Zugang hat (Café im Jugendzentrum, Kino, Schwimmbad, Marktplatz, ...).

Die hier dargestellten Regelungen gelten daher für die Maßnahmen der Jugendarbeit, nicht aber am heimischen Küchentisch. Da sich das Jugendschutzgesetz ständig verändert, empfiehlt es sich, die aktuellen Änderungen zu beobachten. Eine Möglichkeit ist die Homepage des Ministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)).

Im Folgenden sollen einige wichtige Grundsätze des Jugendschutzes dargestellt werden

#### Aufenthalt an öffentlichen Orten

##### Unter 16 Jahren

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nur zwischen 5 und 23 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in einer Gaststätte aufhalten. Nur wenn sie von einer erziehungsbeauftragten oder sorgeberechtigten Person begleitet werden, wenn sie die Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe besuchen oder auf Reisen sind, gibt es Ausnahmen (§ 4 JuSchG).

### Ab 16 Jahren

Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich von 5 bis 24 Uhr in Gaststätten aufhalten.

### **Öffentliche Tanzveranstaltungen**

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ist Jugendlichen ab 16 Jahren bis 24 Uhr, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Ausnahmen gestattet; z. B. in Begleitung eines Personensorgeberechtigten bzw. eines Erziehungsbeauftragten, oder bei Tanzveranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe (§ 5 JuSchG).

### **Jugendgefährdenden Orten**

Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z. B. Spielotheken, Bars, Kasinos etc.) nicht gestattet (§ 8 JuSchG). Jugendgefährdende Orte sind Orte, von denen eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes/Jugendlichen droht.

Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr ist die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen und die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit grundsätzlich nicht gestattet (§ 6 JuSchG).

### **Umgang mit Alkohol (§ 9 JuSchG)**

Der Genuss von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken o. ä. ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet. Alle Getränke und Lebensmittel mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1 Vol.-% Alkohol (darunter spricht man von geringfügigem Alkoholgehalt) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben werden, noch darf eine Aufsichtsperson den Verzehr dulden.

Unter Branntwein fasst der Gesetzgeber alle Spirituosen (Liköre, Korn, Whisky, Rum, Wodka, etc.) zusammen. Branntweinhaltige Getränke sind alle Mischgetränke mit Spirituosen wie z. B. Alkopops. Dabei ist es egal, ob der Alkoholgehalt dieser Mischgetränke geringer ist als z. B. bei Wein oder Bier. Branntweinhaltige Lebensmittel mit nicht nur geringfügigem Alkoholgehalt sind z. B. Süßspeisen (Herrencreme, Obstsalat mit Likör, etc.) oder Eisbecher (Amarettobecher, etc.).

Erziehungsberechtigte können diese Gesetze nicht mit Hilfe einer Einverständniserklärung umgehen. Es ändert also nichts, wenn Kinder und Jugendliche belegen können, dass ihre Eltern ihnen den Alkoholkonsum erlauben.

Wenn erkennbar ist, dass ein 16- oder 17-jähriger (oder älterer) Mensch schon angetrunken ist, darf ihnen auch auf Wunsch kein weiteres anderes alkoholisches Getränk mehr gegeben werden. Erkennbar betrunken meint, dass Rede und Verhalten des (jungen) Menschen deutlich alkoholgeprägt sind.

Andere alkoholische Getränke (z. B. Bier, Wein, Sekt, Apfelwein, Obstwein, Südweine oder ähnliche Getränke) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht zum eigenen Genuss abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden (§ 9 JuSchG).

Entscheidend ist, dass das Kind bzw. der Jugendliche die tatsächliche Verfügungsgewalt über alkoholische Getränke erhält. Damit verbietet es sich auch, Kinder oder Jugendliche „loszuschicken“, um für die Eltern oder Gruppenleiter „Nachschub“ zu besorgen.

### **Umgang mit dem Rauchen (§ 10 JuSchG)**

Nach § 10 des Jugendschutzgesetzes dürfen Kindern und Jugendlichen, also allen Personen **unter 18 Jahren, keine Tabakwaren verkauft werden**. Der Konsum von Tabakwaren ist ihnen ebenfalls nicht gestattet.

Das Gesetz verbietet das Veranlassen und Fördern, damit ist auch die Duldung durch auf-sichtspflichtige Personen wie Eltern, Lehrer oder Jugendleiter gemeint.

Das Rauchverbot gilt ausdrücklich auch für Einrichtungen der Jugendarbeit. Für alle kirchlichen Einrichtungen gilt ein generelles Rauchverbot in den Gebäuden und ein Verbot auf dem Ge-lände kirchlicher Einrichtungen, die auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Im Einzelfall kann das Rauchen auf dem Grundstück erlaubt sein.

Am Besten ist es, als Jugendleiter im Beisein von Kindern und Jugendlichen, ganz auf das Rauchen zu verzichten. Handeln Kinder und Jugendliche entgegen dem JuSchG (z. B. ein 17-jähriger gibt einem 16-jährigen eine Zigarette) begehen diese keine Ordnungswidrigkeiten. Bei Zuwiderhandlungen nach dem BnichrSchG oder LNRSchG<sup>3</sup> können auch Jugendliche mit einem Bußgeld verwarnt werden.<sup>4</sup> **Insbesondere wenn sie selbst rauchen, haben sie ei-ne wichtige Vorbildfunktion und sollten sich ein striktes Rauchverbot vor den Kin-dern und Jugendlichen auferlegen.** In Gaststätten und öffentlichen Gebäuden gilt ein ge-nerelles Rauchverbot es sei denn die Gaststätte hat gesonderte Raucherräume eingerichtet (vgl. Niedersächsisches Nichtraucher-schutzgesetz).

### **Besuch im Kino (§ 11 JuSchG)**

Beim gemeinsamen Besuch von Filmveranstaltungen sind die Altersfreigaben zu beachten. Ausnahmen davon gibt es, wenn eine erziehungsbeauftragte Person die Kinder/Jugendlichen begleitet (§ 11 JuSchG).

Grundsätzlich sind Kinder unter 6 Jahren immer durch Personensorgeberechtigte oder Erzie-hungsbeauftragte zu begleiten. Jugendliche unter 16 Jahren müssen in der Begleitung eines Erziehungsbeauftragten sein, wenn die Filmvorführung nach 22:00 Uhr endet; bei Jugendli-chen von 16 bis unter 18 Jahren gilt gleiches für Filmvorführungen, die nach 24:00 Uhr been-det sind.

Ausnahme: Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendli-chen gestattet werden, wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

### **Gemeinsamer DVD-Abend**

Auch hier gilt: Die für die Filme festgelegten Altersfreigaben sind von den Jugendleitern zu be-achten. Ausnahme: Es handelt sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. Filme mit der Frei-gabe „ab 16 Jahren“ oder „ab 18 Jahren“ sind z. B. für eine Firmgruppe tabu.

*Tip:*

*Vor dem DVD Abend gilt es, den Film zu bewerten. Ab und an ist die FSK-Freigabe relativ weit unten. Es empfiehlt sich ausschließlich Filme zu zeigen, die man selbst bewusst als für die spezifische Gruppe passend empfindet. Die Altersfreigabe darf immer unterboten, aber nicht überschritten werden!*

### **Bildträger mit Filmen oder Spielen**

Mit Bildträgern meint der Gesetzgeber Trägermedien wie CD´s, DVD´s, Blu-ray-Discs, die mit Filmen, Musik, Spiele oder anderen Programmen bespielt sind. Dazu gehören unter anderem auch die Inhalte auf einem Handy.

---

<sup>3</sup> Bundesnichtraucherschutzgesetz, Landesnichtraucherschutzgesetz

<sup>4</sup> ebenda, S. 90

Sogenannte Trägermedien dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme für die jeweilige Altersstufe freigegeben sind (§ 12 JuSchG). **Bildträger mit der Aufschrift „Keine Jugendfreigabe“ dürfen auch nicht im privaten Raum zugänglich gemacht werden und nicht im Versandhandel oder an Kiosken gehandelt werden.**

Erwachsene Personen (auch Jugendleiter, die Aufsichtspflicht übernommen haben) begehen eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie zulassen, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu für sie nicht geeignete Bildträger haben.

### **Jugendgefährdende Trägermedien (§ 15 JuSchG)**

Trägermedien mit jugendgefährdenden Inhalten dürfen Kindern und Jugendlichen weder überlassen noch fahrlässig zugänglich gemacht werden. Auch fahrlässiges Zugänglichmachen ist strafbar. Zugänglich meint, dass ein Kind oder Jugendlicher Kenntnis vom Inhalt des Mediums nehmen kann. Die Möglichkeit, nicht die tatsächliche Kenntnisnahme, ist dabei entscheidend. Solche Trägermedien sind auch z. B. MP3-Player mit jugendgefährdender, bzw. nicht altersgemäßer Musik.

### **Bildschirmspielgeräte (§ 13 JuSchG)**

Kinder und Jugendliche dürfen an öffentlichen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur spielen, wenn die Programme für ihre Altersstufe freigegeben sind oder wenn diese Spiele mit **„Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. Bildschirmspielgerät ist nach dem Gesetz „jedes stationär aufgestellte Bildschirmgerät, das elektronische Spielprogramme zum Spielen auf dem Bildschirm zugänglich macht, wenn die Programme auf dem Gerät selbst gespeichert sind oder über einen lokalen Netzwerkverbund erreicht werden. Laptop, und Taschenspielgeräte mit Display gehören ohne besondere Aufstellungsvorrichtung nicht dazu, auch wenn man sie Kindern und Jugendlichen zum Spielen überlässt.“ Computer sind als Bildschirm-Spielgeräte anzusehen, wenn „durch ein eigenes Netzwerk überwiegend mit Spielen programmierte Software zugänglich gemacht wird oder wenn ihre Bereitstellung mit einem Angebot von Bildträgern (DVD, CD-Rom) mit programmierten Spielen verbunden wird und wenn der Joystick die Nutzung von Keyboard und Maus verdrängt.“ Das ist z. B. bei LAN-Partys in der Regel der Fall.**

### **Computerspiele – LAN-Partys**

**„Eine LAN-Party ist ein Zusammenschluss von Computern, welche durch ein Netzwerk (Local Area Network, LAN) verbunden werden. Dort messen sich Teilnehmer in Spielen, bei denen Taktik, Strategie und Geschick gefordert werden.“ Wer Computerspiele im Rahmen der Jugendarbeit einsetzen möchte, muss die Bestimmungen zum Jugendschutz beachten.**

Im Wesentlichen bedeutet das:

- die Spiele sind für die Altersgruppe freigegeben,
- es gibt keine Gewinnmöglichkeit
- ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder einer erziehungsbeauftragten Person dürfen Kinder und Jugendliche an öffentlich aufgestellten Bildschirmspielgeräten nur spielen, wenn die Altersfreigabe stimmt oder wenn **diese Spiele mit „Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§13 JuSchG).**

Wer eine LAN-Party plant, muss diese Grundsätze beachten, da es sich bei seiner Party in der Regel um eine öffentliche Veranstaltung handelt.

Generell gilt, dass es weder für als privat, noch für als öffentlich einzustufende LAN-Partys eine Ausnahme von dem Gebot gibt, dass bei LAN-Partys für Kinder und Jugendliche keine Spiele mit der Kennzeichnung **„Keine Jugendfreigabe“ gespielt werden dürfen. Solche Spiele sind**

von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als jugendgefährdend eingestuft worden.

Deshalb gibt es keine Ausnahme und man kann dieses Verbot auch nicht umgehen, indem man Einverständniserklärungen der Eltern einholt. Als Jugendleiter sollte man sich bewusst sein, dass man bei einem Verstoß, je nach Schwere, eine Ordnungswidrigkeit begeht oder sich im Einzelfall strafbar macht.

**„Als (Mit)Veranstalter von LAN-Partys** muss man weiterhin darauf achten, dass nur lizenzierte Originalspiele gespielt werden (also keine Raubkopien), um nicht gegen das Urheberrecht zu verstoßen und sich damit ggfs. (mit)strafbar zu machen.

**Ein weiterer problematischer Aspekt ist die Kontrolle der Dinge, die neben oder „unter“ dem Computerspiel ablaufen“.**

Hier ist besonders auf den Datentransfer z. B. jugendgefährdender oder illegal kopierter Musik, Filme und Spiele zu achten.

Wer Kindern und Jugendlichen den Umgang mit jugendgefährdenden Spielen erlaubt, verletzt nicht nur seine Aufsichtspflicht, sondern verletzt bewusst den Personenschutz.

### **Internet & Handy**

Wenn Ihr einen Zugang zum Internet für Jugendliche zur Verfügung stellt, müsst Ihr verschiedene Dinge nicht-technischer Art berücksichtigen. Jugendleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihnen anvertraute Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu kinder- und jugendgefährdenden Internetseiten haben.

Dies meint beispielsweise pornografische oder rechtsradikale Seiten. Prinzipiell lässt sich das mit entsprechend eingesetzter Filtersoftware realisieren, die zuvor definierte Inhalte sperrt. Wird das Internet und oder das Handy im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genutzt, muss dieser Grundsatz beachtet werden.

Erhalten Jugendleiter Kenntnis vom Abrufen jugendgefährdender Seiten, müssen sie dies sofort unterbinden, ggfs. können sie das Handy kurzzeitig einbehalten. Generell müssen sie sicherstellen, dass Kindern und Jugendlichen diese Internetseiten nicht fahrlässig zugänglich gemacht werden.

Für einen sicheren Umgang mit Internet gibt es auf der Seite [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de) nützliche Information.

### **3.1.2 Kinderschutz**

Ehrenamtliche in der Jugendarbeit haben oft einen regelmäßigen über Jahre andauernden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Durch diesen Kontakt haben sie eine wichtige Chance, Kinder zu schützen. Gruppenstunden und Ferienfreizeiten bieten die Gelegenheit, aufmerksam auf eventuelle Hinweise für ein gefährdetes Wohl des Kindes zu achten. Hinweise können z. B. untypische Verletzungen sein. Zudem besteht häufig ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Kind und Leiter, so dass sich Kinder auch auf der Suche nach Hilfe und Unterstützung an Ehrenamtliche in der Jugendarbeit wenden. Es geht darum, die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und zu handeln, um Schaden von ihnen abzuwenden, also um die Kinder zu schützen.

#### ***Was ist Kindeswohlgefährdung?***

*Wenn Kinder entsprechend ihres Alters ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren, ist ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl gewährleistet. Sie können sich zu einer selbstbewussten, eigenständigen Persönlichkeit entwickeln.*

***Kindeswohlgefährdung fasst all diejenigen Handlungen und Unterlassungen (z. B. bei körperlicher und seelischer Vernachlässigung) zusammen, die die gesunde Entwicklung eines Kindes verhindern. Das beinhaltet auch die mangelnde Versorgung (z. B. mit Nahrung, Kleidung, Wohnung, Hygiene, etc.) oder das Vorenthalten (z. B. keine Zuwendung, Verbot, die Schule zu besuchen).***

*Kindeswohlgefährdend ist demnach ebenso die Ausübung körperlicher oder seelischer Gewalt (z. B. Schläge oder sexueller Missbrauch) wie auch die Tatsache, dass einem Kind für seine Entwicklung Wichtiges vorenthalten wird.*

*Grundsätzlich sind die Personensorgeberechtigten dazu verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das Wohl ihres Kindes (ihrer Kinder) nicht gefährdet wird.*

### **Was tue ich, wenn etwas nicht mit „kinderrechten“ Dingen zugeht**

Dann heißt es nicht wegschauen, sondern helfen! Auch die beste Vorbeugung und Stärkung der Kinder kann sie nicht umfassend vor Gefährdungen schützen.

Dann gilt es, besonnen zu reagieren und auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu achten. Viele reagieren zwar, wenn sie von Kindeswohlgefährdungen hören mit Unsicherheit, Wut oder Entsetzen, aber einige wollen dies auch nicht hören und glauben dem Opfer nicht. Andere verfallen in Aktionismus und überfordern sich selbst und die Betroffenen.

### **Grundregeln im Umgang mit Kindern, die sich einem Jugendleiter anvertrauen, sind:**

- Ruhe bewahren.
- Dem Kind/ Jugendlichen Glauben schenken.
- Nichts versprechen, was später evtl. nicht eingehalten werden kann.
- Dem Kind deutlich machen, dass es selbst keine Schuld an der Situation trägt.
- **Sich Hilfe von außen holen. „Ermitteln“ ist verboten, z. B. Nachbarn, Lehrer, Freunde befragen.**

In Fällen von vermuteter Kindeswohlgefährdung muss man behutsam vorgehen und zunächst einmal keine vorschnellen Schlüsse (auch zum Schutz des Kindes) ziehen. Das heißt auch, nicht voreilig und allein das Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen oder seinen Eltern suchen!

### **Für jeden ehrenamtlich Tätigen ist wichtig:**

Die Verantwortung für die weitere Hilfe geht auf die hauptberuflichen Mitarbeiter der Pfarrgemeinde über, sobald man sich ihnen anvertraut. Sie kennen die Fachkräfte und können Hilfschritte einleiten. Mit solchen Situationen ist man als ehrenamtlicher Jugendleiter leicht überfordert. Das ist auch gar nicht schlimm. Denn schließlich studieren Sozialpädagogen oder Psychologen jahrelang, um in solchen Situationen richtig reagieren zu können. Ein Jugendleiter sollte daher nicht allein tätig werden.

Klar sein muss aber, wie in der Kirchengemeinde der Jugend(verbands)gruppe in solchen Fällen vorgegangen werden soll.

Im Vorfeld, z. B. von Ferienfreizeiten, sollten diese Fragen in der Leiterrunde mit dem verantwortlichen Hauptberuflichen besprochen und eine einheitliche Vorgehensweise vereinbart werden.

### **Tipps für Betreuerteams:**

- Sprecht mit den Hauptamtlichen in Eurer Gemeinde ein Verfahren ab.
- Besucht die Verantwortlichen im Jugendamt oder in einer Beratungsstelle.
- Lernt die Eltern kennen! Z. B. bei Elternbesuchen von Gruppenkindern und Teilnehmern bei Zeltlagern
- Kommuniziert z. B. beim Elternabend, dass Ihr **Euch über das Thema „Kindeswohlgefährdung“ informiert habt.**
- Haltet die Augen offen, nehmt Euch Zeit für die Kinder.
- Vergesst nicht: Kindeswohlgefährdung ist nicht bei allen Kindern akut und vorhanden, aber es ist bei jedem Kind möglich!

Es empfiehlt sich, bei Bedarf in der Leiterrunde Zeiten für Beobachtungen und Fragen von Jugendleitern einzuplanen und gemeinsam Handlungsschritte im Umgang mit den betreffenden Kindern und Jugendlichen zu besprechen. Die Ordnung zur Prävention von sexueller Gewalt des BMO und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen regeln unter anderem, dass alle Jugendgruppenleiter umfassend zu Themen der Prävention von sexualisierter Gewalt geschult werden. Konkret bedeutet dies eine sechsstündige Schulung, bei der es darum geht, dass Jugendgruppenleiter selbst für die Thematik sensibilisiert werden. Sie werden dadurch achtsamer mit den Kindern und Jugendlichen und sich selbst und sie werden sich der Grenzen anderer und ihrer eigenen Grenzen bewusst. Außerdem erhalten sie Handlungsoptionen in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexueller Gewalt.

### 3.1.3 Sexualstrafrecht

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle. Aus diesem Grunde sind alle Situationen zu vermeiden, die ein Gefährdungsrisiko bergen könnten.

Jugendleiter sollten sich generell keiner doppeldeutigen Situation aussetzen, die verhänglich für das Kind/den Jugendlichen bzw. den Jugendleiter sein könnte (duschen mit nur einem Betreuer, streicheln, Detailfotos von z. B. badenden Kindern,...).

Jugendleiter sollten zu keinem Zeitpunkt unabhängig von der Rechtslage vergessen, dass sie Vorbild und Leiter und keine Teilnehmer sind. Eine sexualisierte Sprache verbietet sich ebenso wie die Übernahme von Freundinnenritualen (Küsschen unter Teenagern, ausgiebige Umarmungen, etc.).

Aus dem Strafgesetzbuch (StGB) sei vor allem auf die Bestimmungen aus dem Sexualstrafrecht hingewiesen.

**Gemäß § 176 StGB ist eine sexuelle Handlung an Kindern (unter 14 Jahren) strafbar.**

Sexuelle Handlungen im Sinne des Strafgesetzes können vor (ohne Körperkontakt z. B. Strip-tease, Selbstbefriedigung), oder an einem Kind/Jugendlichen (mit Körperkontakt z. B. Petting, Geschlechtsverkehr) vorgenommen werden.

**Sexuelle Handlungen zwischen Gruppenleiter und einem Teilnehmer (unter 18 Jahren)** sind nach § 174 StGB **strafbar**. Hier wird das Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt.

Außerdem machen sich Leiter nach § 180 StGB strafbar, wenn sie die Mitglieder (unter 16 Jahren) ihrer Gruppe **zu sexuellen Handlungen antreiben und diese fördern**. In beiden Fällen ist auch schon der Versuch strafbar.

Straffrei bleiben, wenn Jugendliche der Altersgruppe zwischen 16 und 18 Jahren aus eigenem Antrieb sexuelle Handlungen vollziehen. **Jedoch muss der Gruppenleiter einschreiten, wenn er davon erfährt. Dies verlangt zwar nicht das Strafrecht, wohl aber seine Aufsichtspflicht.**

	Bis 13 Jahren	14-15 Jahren	16 -17 Jahren	18 und älter	Gruppenleiter/in
Bis 13	Nicht strafbar	<b>Strafbar (§176)</b>	<b>Strafbar (§176)</b>	<b>Strafbar (§176)</b>	<b>Strafbar (§176/§174)</b>
14/15	<b>Strafbar (§176)</b>	Nicht strafbar	Nicht strafbar	<b>Strafbar (§182)</b>	<b>Strafbar (§174)</b>
16/17	<b>Strafbar (§176)</b>	Nicht strafbar	Nicht strafbar	Nicht strafbar	<b>Strafbar (§174)</b>
18 u. älter	<b>Strafbar (§176)</b>	<b>Strafbar (§176)</b>	Nicht strafbar	Nicht strafbar	Nicht strafbar

Die Jugendleiter sind angehalten, auf getrennte Zimmer/Zelte zu achten. Erfordert es allerdings die Situation, können laut StGB den Jugendleitern auch nächtliche Kontrollgänge zugemutet werden. Sollte sich allerdings eine getrennte Unterbringung von unter 16-jährigen nicht vermeiden lassen, ist ebenfalls §180 StGB zu beachten. **Um keine Gelegenheiten für sexuelle Handlung zu verschaffen, müssen die Gruppenleiter in dem Gemeinschaftsraum übernachten.** Eine erhöhte Aufmerksamkeit ist erforderlich. Dennoch sollten diese Fälle möglichst vermieden werden, um Grenzverletzungen generell auszuschließen.

Hier sei u. a. darauf verwiesen, dass in Anlehnung an die Bestimmungen für Schulklassen bei Wanderungen und Fahrten von Mädchen- und gemischten Gruppen **eine volljährige Gruppenleiterin neben dem Gruppenleiter** teilnehmen sollte.

Eine **Sexualaufklärung durch Gruppenleiter**, die sich gerade bei der Diskussion über die oben angeführten Paragraphen anbieten könnte, sollte nicht ohne die Einwilligung der Eltern geschehen.

### **3.1.4 Fahrlässige Tötung oder Körperverletzung**

Im Rahmen des Personenschutzes ist noch die fahrlässige Körperverletzung oder Tötung zu erwähnen. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn der Jugendleiter wichtige Aspekte der Aufsichtspflicht nicht beachtet hat. Wenn er z. B. nicht auf die Gefahren in offenen Gewässern oder beim Bergsteigen hingewiesen hat bzw. **den Ratschlägen und Warnungen der "Ortskundigen" kein Gehör geschenkt hat.** (Zum Bergwandern ist gesonderte Spezialliteratur zu lesen!) und in der Folge ein Gruppenmitglied z. B. in unbewachten Gewässern ertrinkt oder bei einer Bergwanderung abstürzt. In solchen Fällen ist mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen zu rechnen (vgl. Kapitel 2.3).

### **3.1.5 Notwehr**

Entgegen der gängigen Meinung ist die Notwehr kein Notwehrrecht, sondern strafrechtlich ein Rechtfertigungsgrund. Ein Jugendgruppenleiter hat die Aufgabe, die im zur Aufsicht anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Gefahren zu schützen. Demnach sind Jugendgruppenleiter verpflichtet und berechtigt, Angriffe auf sich oder auf Gruppenmitglieder mit angemessener Gewalt abzuwehren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein Jugendgruppenleiter, der einen anderen Menschen schlägt (egal warum) Körperverletzung begeht. Diese Körperverletzung kann aus Notwehr (oder Nothilfe) gerechtfertigt sein, wird in der Regel aber trotzdem angezeigt, so dass zunächst ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens entscheiden darüber, ob Anklage erhoben wird.

#### Beispiel:

*Während der Gruppenstunde von Jugendleiter Lukas kommen einige Jugendliche hinzu und versuchen Streit anzufangen. Hierbei gehen sie zu weit und verprügeln einige Gruppenmitglieder. Lukas hat das Recht, seine Gruppenmitglieder davor zu schützen. Reagieren die fremden Jugendlichen nicht auf seine Bitten um Unterlassung muss er seine Gruppenmitglieder vor der Gewalt schützen und selbst Gewalt anwenden, wenn es keine andere Lösung gibt. Jedoch darf er nur soviel Gewalt anwenden, wie notwendig ist, um die Gefahr abzuwenden.*

### **3.1.6 Straßenverkehr/Fahrradtour**

Eine Jugendgruppe darf andere Verkehrsteilnehmer und den Straßenverkehr nicht gefährden. Jeder Verkehrsteilnehmer hat die geltende Rechtslage z. B. die Straßenverkehrsordnung zu beachten.

Eine wandernde Gruppe muss z. B. bei Hereinbrechen der Dunkelheit auf einer unbeleuchteten Straße ihre seitliche Begrenzung, mindestens aber ihre vordere Begrenzung durch nicht



blendende Leuchten mit weißem Licht und die hintere durch eine Leuchte mit rotem Licht kenntlich macht.

#### Radfahren in der Gruppe

Fahren in der Gruppe erfordert ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit, Disziplin und Rücksichtnahme. Ist ein Radweg vorhanden, so muss dieser benutzt werden. Teilnehmer bis 8 Jahre müssen den Bürgersteig benutzen, zwischen 8 und 10 Jahren können den Bürgersteig benutzen und ab 10 Jahren muss (wenn vorhanden) auf Radwegen gefahren werden.

Vor dem Start sollte eine Führungsperson bestimmt werden, welche sich gegebenenfalls durch das Tragen einer Warnweste von der Gruppe abhebt. Ein Gruppenleiter fährt hinten, ein zweiter die Spitze (evtl. mit anderen abwechseln). Der Weg muss bekannt sein, außerdem ist ein angemessenes Tempo zu wählen.

**Der Verbandsführende ist als Aufsichtsführender für die Beachtung sämtlicher Regeln verantwortlich. Seine Hilfspersonen hat er nach Zuverlässigkeit auszuwählen und zu überwachen.**

Bei einer Gruppe bis zu 15 Personen muss hintereinandergefahren werden, ab 16 Personen darf in Zweierreihe gefahren werden (§27 Abs 1 StVO). Bei allzu großen Gruppen sollte allerdings davon abgesehen werden und geprüft werden, ob man nicht besser in zwei getrennten Gruppen fährt.

Eine Gruppe von mehr als 15 Radfahrern darf einen geschlossenen Verband im Sinne von § 27 StVO bilden. Ein geschlossener Verband ist eine geordnete, einheitlich geführte und als Ganzes erkennbare Personen- oder Fahrzeugmehrheit. Ein geschlossener Verband ist als ein Verkehrsteilnehmer anzusehen.

Wird der Radweg benutzt, gelten die Radfahrer als Einzelpersonen. Die Fahrradfahrer müssen in einem so geringen Abstand zueinander fahren, dass der erforderliche Sicherheitsabstand gerade erreicht oder nur geringfügig überschritten wird.

Geschlossene Verbände dürfen durch den übrigen Fahrverkehr nicht unterbrochen werden. Sie dürfen nur in den freigelassenen Zwischenräumen passiert werden. Allerdings ist das Fahren im geschlossenen Verband nur dort gestattet, wo der übrige Verkehr nicht behindert wird. Nötigenfalls muss der Verband in einer Reihe fahren. Das Fahren als geschlossener Verband ist grundsätzlich nicht als übermäßige Straßenbenutzung anzusehen, sodass eine behördliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Überholen ist verboten. **Niemand darf den Platz in der Kolonne verlassen, auch nicht „bergab“.** Deshalb sollte eventuell vor Abfahrten kurz angehalten werden, um größere Abstände zu ermöglichen. Notfalls muss die Gruppe anhalten, was der Gruppenleiter z. B. mit einer Trillerpfeife signalisieren kann. **Die Spitze überzeugt sich regelmäßig (Spiegel), ob noch „alle da“ sind.** Wird die Gruppe durch eine Ampel getrennt, muss jeder wissen, dass er diese Ampel zu beachten hat – und die Spitze wartet auf die Nachzügler bei der nächsten guten Möglichkeit.

Die Betreuer müssen kontrollieren, ob die Teilnehmer sicher Rad fahren können. Es muss sichergestellt sein, dass die Räder verkehrssicher sind.

Hinweis: Gesehen werden ist wichtiger als selbst sehen; also muss die Beleuchtung funktionieren. Bei Fahrradtouren ist es notwendig, zuvor das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

All dies – besonders aber stundenlange Kolonnenfahrt mit engen Abständen – muss vor der Fahrt eingehend geübt werden.

### **3.1.7 Baden und Schwimmen**

Jugendgruppenleiter sind besonders für die Gesundheit und das Leben der Gruppenmitglieder verantwortlich. Gerade beim Baden und Schwimmen obliegt ihnen eine große Verantwortung,

da Badeunfälle häufig schwere gesundheitliche Folgen für den Betroffenen nach sich ziehen. Für den Jugendleiter, der seine Aufsichtspflicht verletzt, kann das strafrechtliche (Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung) und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (vgl. 2.3 und 3.1.4).

Auch zum Zwecke der Haftungsbegrenzung ist es erforderlich, von den Personensorgeberechtigten unbedingt das ausdrückliche Einverständnis dafür zu holen, das deren Kinder am Baden teilnehmen können bzw. dürfen. Außerdem sollte aus der Einverständniserklärung hervorgehen, ob (Schwimmer/Nichtschwimmer) und wie gut (Seepferdchen, Freischwimmer, DLRG Bronze...) der Teilnehmer schwimmen kann.

Spezielle Anregungen für Baderegeln bei einer Freizeit hat die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), herausgegeben.

**„Hier die einfachsten Spielregeln, die das Miteinander im Wasser für einen selbst sicherer machen:**

1. Gehe nur zum Baden, wenn Du Dich wohl fühlst. Kühle Dich ab und dusche, bevor Du ins Wasser gehst.
2. Gehe niemals mit vollem oder ganz leerem Magen ins Wasser.
3. Gehe als Nichtschwimmer nur bis zum Bauch ins Wasser.
4. Rufe nie um Hilfe, wenn du nicht wirklich in Gefahr bist, aber hilf anderen, wenn sie Hilfe brauchen.
5. Überschätze Dich und Deine Kraft nicht.
6. Bade nicht dort, wo Schiffe und Boote fahren.
7. Bei Gewitter ist Baden lebensgefährlich. Verlasse das Wasser sofort und suche ein festes Gebäude auf.
8. Halte das Wasser und seine Umgebung sauber, wirf Abfälle in den Mülleimer.
9. Aufblasbare Schwimmhilfen bieten Dir keine Sicherheit im Wasser.
10. Springe nur ins Wasser, wenn es frei und tief genug ist.

### **Allgemeine Hinweise zum Baden für Jugendleiter.**

Jugendgruppenleiter müssen:

- den Badeplatz geschlossen mit den Badewilligen (Einverständniserklärung beachten) betreten und geschlossen verlassen, d. h. sie haben u. U. die gleichzeitige Beendigung des Badens für alle anzuordnen;
- vor Beginn und nach Beendigung des Badens ist die Zahl der Mitglieder festzustellen. Die Gruppe darf schon wegen der Übersicht nicht zu groß sein;
- zu Beginn des Schwimmbadbesuches sollte die Gruppe beim Bademeister angemeldet werden;
- vor Beginn Wasser (Temperatur, Strömung, Untiefen) sowie auch die Konstitution der Badewilligen (nicht mit vollem Magen baden!) überprüfen;
- Sorge dafür tragen, dass sofortige Hilfeleistung (Erste-Hilfe durch Leiter oder andere) gewährt werden kann und zwar sowohl für die Rettung als auch für die Behandlung am Ufer. Handelt es sich z. B. um keine öffentliche Badeanstalt, die von Rettungsschwimmern beaufsichtigt wird, sollte mindestens einer der Jugendleiter über eine Rettungsschwimmer-Ausbildung verfügen.
- Die Anzahl der Aufsichtspersonen muss der Zusammensetzung der Gruppe (Schwimmer/Nichtschwimmer) und dem Alter der Teilnehmer angemessen sein. Es sollte sowohl im Wasser bei jüngeren Teilnehmern eine Aufsichtsperson anwesend sein als auch an Land zur Beaufsichtigung der anderen.

Wann und ob das Baden in natürlichen, oberirdischen Gewässern erlaubt ist, ist landesrechtlich unterschiedlich geregelt. Deshalb wird empfohlen, dass sich Gruppenleiter bei den zuständigen Stellen (Rathaus, Polizei) vorher erkundigen, ob an dem ausgesuchten Ort gebadet werden darf oder nicht.

Kontaktadresse bei Fragen:

DLRG LV Niedersachsen e.V.  
Im Niedernfeld 4 A  
31542 Bad Nenndorf  
Telefon: 0 57 23 / 94 63 94, Fax: 0 57 23 / 94 63 99  
info@nds.dlrg.de  
[www.niedersachsen.dlrg.de](http://www.niedersachsen.dlrg.de)

### **3.1.8 Hygieneschutz und Gesundheitsschutz**

Zumeist versorgen sich Träger von Freizeitmaßnahmen, wie die Kirchenpfarreien oder Jugendverbände in ihren Ferienfreizeiten etc., selbst. Dabei sind wichtige Regeln hinsichtlich des Umgangs mit Lebensmitteln und der Hygiene zu kennen.

Aus diesem Grunde sollten die Verantwortlichen für die Verpflegung und die Küchenhelfer **Schulungen zur Lebensmittelhygiene durchführen.**

*„Jeder, der in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung mit Lebensmitteln umgeht, ist entsprechend seiner Tätigkeit und unter Berücksichtigung seiner Ausbildung in Fragen der Lebensmittelhygiene zu schulen. Die Schulungen sollten vor Aufnahme der Tätigkeit stattfinden und dokumentiert werden. Die Erstbelehrung wird in der Regel von den Gesundheitsämtern vorgenommen. Bleiben die Küchenteams über mehrere Jahre bestehen, reicht es aus, wenn die Küchenleitung oder der für die Maßnahme Verantwortliche die Belehrung vor Beginn der Maßnahme wiederholt.*

*Inhalte der Belehrung sind z. B. Hinweise zu allgemeinen Anforderungen an den Umgang mit Lebensmitteln, Hygienevorschriften für in Gemeinschaftseinrichtungen tätigen Personen, Grundkenntnisse über Reinigung und Desinfektion.“<sup>5</sup>*

**Termine für die Hygieneschulungen sind über den BDKJ und die jeweiligen Gesundheitsämter zu erfragen.**

Was im Einzelnen zu beachten ist, findet sich in der Arbeitshilfe des BDKJ, Landesverband Oldenburg: „Von Zeltplätzen, Frikadellen und unliebsamen Gästen.“ Arbeitshilfe für Verantwortliche von Freizeitmaßnahmen und Küchenteams zum Thema Hygiene. Anhand von dort abgedruckten Leitfäden kann man die Verpflegung während der Ferienfreizeit und die Einhaltung der Hygienevorschriften gut organisieren.

Kontaktstellen bei Fragen sind die jeweiligen Gesundheitsämter der Landkreise oder kreisfreien Städte. Bei der Durchführung von Freizeitmaßnahmen müssen die Leiter folgende gesetzliche Grundlagen beachten:

#### **Das Infektionsschutzgesetz**

legt fest, wann Menschen, die für andere Lebensmittel (z. B. im Zeltlager) zubereiten, dies nicht mehr tun dürfen, weil von ihnen eine Gefahr für die Gesundheit der anderen ausgeht. **Grundregel: Wer andere anstecken könnte, hilft nicht mehr mit.** Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten ist sofort ein Arzt aufzusuchen, um die übrigen Teilnehmer zu schützen und gefährliche Erkrankungen auszuschließen bzw. gleich einzudämmen.

---

<sup>5</sup> Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesverband Oldenburg (Hg): Von Zeltplätzen, Frikadellen und unliebsamen Gästen, Arbeitshilfe für Verantwortliche von Freizeitmaßnahmen und Küchenteams zum Thema Hygiene, Vechta 2008, 2. Auflage, S. 79

## **Die Lebensmittelhygiene-Verordnung**

gilt auch für die Gemeinschaftsverpflegung in Ferienfreizeiten oder bei anderen Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Sie bezieht sich grundsätzlich auf das Herstellen, Zubereiten, Verteilen und in den Verkehr bringen von Lebensmitteln. Das hygienerechtliche Hauptgebot sagt aus, dass Lebensmittel nur so hergestellt, behandelt, zubereitet und in den Verkehr gebracht werden dürfen, dass sie bei der Beachtung der erforderlichen Sorgfalt keinen Schaden nehmen. Im Zeltlager dürfen Lebensmittel, auch wenn sie verpackt sind, z. B. nicht einfach so auf dem Boden stehen.

## **Fragen für Verantwortliche**

„Für den Verantwortlichen einer Freizeitmaßnahme bzw. die Küchenleitung bedeutet das, den eigenen „Arbeitsplatz Zeltlagerküche“ genau unter die Lupe zu nehmen und sich dabei folgende Fragen zu beantworten:

- Welche gesundheitlichen Gefahren könnten durch die Herstellungsbedingungen (z. B. kein fließendes Wasser oder Holzarbeitsflächen) und/oder Arbeitsabläufe (z. B. fehlendes Händewaschen) gegeben sein? (Gefahrenanalyse)
- Wo gibt es hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit die **größten „Knackpunkte?“** (Identifizierung und Entscheidung über das Gefahrenpotential)
- Was müssen wir ändern, um die Lebensmittelsicherheit zu verbessern? (Festlegung von Sicherungsmaßnahmen)
- Nachdem die Maßnahmen umgesetzt wurden: Hat sich was geändert? Wird das Ziel erreicht? (Überwachung und Überprüfung)
- **Müssen andere Wege beschritten werden?**<sup>6</sup>

## **Das Bundesseuchengesetz**

Die besonderen Vorschriften gelten auch für Jugendheime und Ferienlager. Demnach haben Heim- und Lagerleiter und deren Helfer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach jährlich einmal nachzuweisen, dass bei ihnen eine ansteckende Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Leiter, Helfer und Gruppenangehörige dürfen Heime und Lager nicht betreten, wenn sie an einer übertragbaren Krankheit leiden. Das Vorhandensein, in einigen Fällen auch schon der Verdacht einer (im Gesetz aufgezählten) übertragbaren Krankheit verpflichtet zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. In den Zusammenhang der Hygiene und Reinlichkeit gehört auch die Pflicht des Jugendgruppenleiters, notfalls solche Teilnehmer vorläufig zu isolieren, bei denen der Verdacht einer übertragbaren Krankheit oder des Befalls von Ungeziefer vorliegt. Schließlich ist besonders für Zeltlager auf die verschiedenen **Gesundheitsbestimmungen aufmerksam zu machen, die in den sogenannten „Zeltverordnungen“** der zuständigen Behörden (in Nds.: Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser - CPI-Woch-VO vom 12.04.1984) enthalten sind.

### Beispiel:

*Jugendleiter Lukas wird mit einem Jungen, bei dem der Verdacht einer Infektionskrankheit besteht, sofort zum Arzt fahren, ihn anschließend vorläufig von den anderen isolieren und darüber wachen, dass die Isolation auch eingehalten wird. Die Erfüllung der Meldepflicht wird ihm in der Regel dann der Arzt abnehmen. Außerdem wird er klären, wer in der Zeit seiner Abwesenheit die Aufsichtspflicht für die ihm anvertrauten Gruppenmitglieder übernimmt.*

## **Wichtig:**

**In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Jugendleiter im Anmeldebogen genau erfragen sollten, welche Allergien, ansteckenden oder chronischen Krankhei-**

---

<sup>6</sup> ebenda, S. 77

**ten bei einzelnen Teilnehmern vorliegen, so dass sie insbesondere bei jüngeren Teilnehmern auch die Medikamenteneinnahme beaufsichtigen und kontrollieren können sowie den Arzt auf evtl. Medikamentenunverträglichkeit durch Allergien aufmerksam machen können.**

### **3.1.9 Hilfspflicht**

Die gegenseitige Hilfspflicht gehört zu den Selbstverständlichkeiten in der Jugendarbeit. Bei Unglücksfällen, allgemeiner Gefahr oder Not besteht eine gesetzliche Hilfspflicht. Diese gilt für alle, die ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten, Menschenleben oder erhebliche Sachwerte vor der Vernichtung bewahren können (z. B. bei Autounfall, Feuer usw.).

Wer Hilfe verweigert, kann sich strafbar machen (unterlassene Hilfeleistung).

### **3.1.10 Personenbeförderung**

Mit der Beförderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollten grundsätzlich nur diejenigen Personen beauftragt werden, die diesem hohen Maß an Verantwortung und den Anforderungen des Straßenverkehrs gewachsen sind. Es ist außerdem zu beachten, dass die Fahrer über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen. Die Teilnahme an einem Fahrsicherheits-training ist prinzipiell zu empfehlen, da die dort geübten Situationen im Normalfall nicht vorkommen und auch geübte Fahrer davon profitieren werden.

### **Personenbeförderungsgesetz**

1. Freizeitveranstalter (z. B. Kirchengemeinden, Verbände etc.), die mit der Beförderung der Teilnehmer ihrer Freizeiten ein lizenziertes Unternehmen (Reisebus-Firma) beauftragen, brauchen selber keine Lizenz/keine Genehmigungsurkunde nach dem PBefG. Gegenüber den Teilnehmern müssen sie aber, z. B. in einem Infozettel, deutlich zum Ausdruck bringen, dass die Beförderung von einem Busunternehmer durchgeführt wird, der im Besitz der notwendigen Genehmigung ist.
2. Aber: Das Personenbeförderungsgesetz schreibt auch zweifelsfrei fest, dass Freizeitveranstalter die eine Beförderung in Eigenregie z. B. mit PKW und Kleinbussen durchführen, der Genehmigungspflicht unterliegen. Sind sie nicht im Besitz einer Genehmigungsurkunde, begeben sie sich in einen Konflikt mit dem Gesetz. Die Genehmigungsurkunde kann zwar bei den örtlichen Behörden beantragt werden, die Erteilung ist allerdings gebührenpflichtig und die Voraussetzungen für eine Genehmigung nur schwer zu erfüllen. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.
3. Auch die Beförderung von Teilnehmer während einer Ferienfreizeit (z. B. ins Freibad) unterliegt dem PbefG. Ausgenommen sind dabei Fahrten zum Arzt oder ins Krankenhaus und Besorgungsfahrten.
4. Das Gesetz macht nur wenige Ausnahmen hinsichtlich der Personenbeförderung mit PKW und Kleinbussen. Wenn z. B. für die Beförderung der Teilnehmer nur die mit der Fahrt unmittelbar zusammenhängenden, verbrauchsbedingten Betriebskosten des PKW (also z. B. Treibstoff Öl und Abnutzung der Reifen) in Rechnung gestellt werden oder kostenfrei ist, greift das PBefG (und damit die Genehmigungs-Pflichtigkeit der Beförderung) nicht!

#### Fazit:

Träger gehen ein hohes Risiko ein, wenn sie Ferienfahrten mit PKW oder Kleinbussen durchführen, ohne im Besitz einer Genehmigung nach dem PBefG zu sein. Sie handeln gesetzeswidrig und werden mit Geldbußen von bis zum 5.000,00 € bedroht. Auch entfällt u. U. der Versiche-

rungsschutz im Bereich der Fahrzeugversicherung. **Die Beförderung PKW ist immer nur dann genehmigungsfrei, wenn das Gesamtentgelt für die Fahrt, die Betriebskosten des PKW nicht übersteigt!**

Damit sind weiter z. B. Ferienlager - Vorbereitungsfahrten, gemeinsame Fahrten zu Veranstaltungen, interne Ausflüge, Beförderungen im Ferienlager, etc. genehmigungsfrei möglich, wenn die reinen Fahrtkosten miteinander geteilt werden oder die Beförderung unentgeltlich ist. Dies gilt für alle PKW mit bis zu neun Sitzplätzen.

#### Fiktive Muster-Kalkulation Ferienfreizeit

- Ausnahmeregelung des PBefG
- Beförderung von Teilnehmer/innen vor Ort

#### Einnahmen

Zuschuss Kreis / Stadt		2.000,00 €
Elternbeitrag		
• Unterkunft einschl. NK	60,00 €	
• Verpflegung der Teilnehmer/innen	70,00 €	
• Spiel- und Bastelmaterial	5,00 €	
• Buskosten (Hin- und Rückfahrt)	15,00 €	
• <i>Außergewöhnliche Fahrtkosten (z. B. Fahrt zum Hallenbad, Abholung vom Geländespiel, etc.)</i>	0,00 €	
• Sonstige Kosten (Versicherungen, etc.)	10,00 €	
	50 Kinder x	160,00 €
		8.000,00 €
Süßigkeitenverkauf		500,00 €
	<b>insgesamt</b>	<b>10.500,00 €</b>

#### Ausgaben

Unterkunft einschl. NK (65 x 3,00 € x 14 Tage)		2.730,00 €
Verpflegung (250,00 € x 14 Tage)		3.500,00 €
Spiel- und Bastelmaterial		750,00 €
Buskosten (Hin- und Rückfahrt)		1.000,00 €
LKW mit Anhänger		
• Kraftstoff	150,00 €	
• Leihgebühr	150,00 €	300,00 €
Fahrzeugkosten (1 Bulli + 1 PKW)		
• Kraftstoff	150,00 €	
• Leihgebühr	110,00 €	
• <i>Außergewöhnliche Fahrtkosten (z. B. Fahrt zum Hallenbad, Abholung vom Geländespiel, etc.)</i>	20,00 €	280,00 €
Versicherung Teilnehmer/innen + LKW + PKW		500,00 €
T-Shirts für Teilnehmer/innen		440,00 €
Sonstige Kosten		1.000,00 €
	<b>insgesamt</b>	<b>10.500,00 €</b>
<b>Überschuss / Verlust</b>		<b>0,00 €</b>

Da für die Beförderung vor Ort mit PKW's keine „Fahrtkosten“ erhoben / kalkuliert werden, findet die Ausnahmeregelung des PBefG Anwendung. Somit ist keine Genehmigung erforderlich.

## 3.2. Sachschutz

### 3.2.1 Grundstückseigentum

Grundstückseigentümer haben das Recht, andere von der Benutzung ihres Bodens auszuschließen (§ 903 BGB) und das Gesetz gibt ihnen, aber auch Pächtern (wie überhaupt den Besitzern einer Sache) ein sog. Selbsthilferecht zur Gewaltanwendung gegen Störer im Augenblick der Störung (§ 859 BGB). Diese Rechte der Eigentümer bzw. Besitzer können ebenso gegen Jugendgruppen (etwa beim Zelten) durchgesetzt werden, wie sie eine Gruppe gegenüber anderen Störenfriedern geltend machen kann; die Wahrnehmung dieser Rechte schließt das Geltend machen etwaiger Schadensersatzansprüche ebenso wenig aus wie eine Strafanzeige wegen "Hausfriedensbruch" (§ 123 StGB).

Beispiel:

*Der Besitzer einer Weide, der Gruppenleiterin Isabell mit ihrer Gruppe beim Aufbau der Zelte überrascht und die Gruppe mit Gewalt vertreibt, handelt also u. U. rechtmäßig - ebenso wie Lukas, der einen randalierenden Betrunkenen mit Gewalt von dem ihm vom Grundstückseigentümer zugewiesenen Lagerplatz vertreibt. (vgl. 3.1.5 Notwehr)*

Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass nur dasjenige Maß an Gewalt angewendet wird, das wirklich zur Beseitigung der akuten Besitzstörung erforderlich ist. In beiden Fällen haben übrigens zum einen der Grundstücksbesitzer, zum anderen der Jugendleiter Lukas die Möglichkeit, eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs gegen den bzw. die Störer zu stellen.

### 3.2.2 Naturschutz

**Wichtig:**

Zelten und Campieren darf man nur mit Einwilligung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten. Zu beachten ist ferner die Einhaltung der Naturschutzgesetze. So darf in einem Naturschutzgebiet nicht gezeltet werden.

**Niedersächsisches Waldgesetz:**

Nach dem Niedersächsischen Waldgesetz hat jeder Mensch das Recht, sich in der freien Landschaft zu erholen. Allerdings dürfen bestellte Äcker bis zur Ernte, Waldkulturen und Wiesen während der Aufwuchs- und Weidezeit nicht betreten werden (§ 23). Durch das Betreten dürfen weder die Besitzer noch andere Personen geschädigt werden (§ 29). Wer von dem Betretensrecht Gebrauch macht, handelt auf eigene Gefahr (§ 30). Das ist insbesondere bei Nachtwanderungen zu berücksichtigen. Waldbesitzer haften nicht bei waldtypischen Gefahren **durch Bäume und nicht bei „Gefahren, die dadurch entstehen, dass Wald in der Zeit von** ein- einhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) außerhalb von tatsächlich öffentlichen Wegen begangen wird.<sup>7</sup>

Waldbesitzer dürfen den Zutritt verbieten, um Gefahren für Leib und Leben, z. B. bei Brandgefahr abzuwenden (§ 31, Nieders. Waldgesetz)

Das Strafgesetzbuch, aber auch die Feld- und Forstpolizei-Gesetze der Bundesländer (z. B. das Nieders. Waldgesetz) kennen noch eine Reihe weiterer bedeutsamer Straftatbestände des Sachschutzes, die von Sachbeschädigung (§§ 303 ff StGB) über Diebstahl (§§ 242 ff StGB) bis zu den besonderen Straftatbeständen der Wilderei (§ 292 StGB) und der Fischwilderei (§ 293 StGB) reichen.

Beispiel:

Lukas wird darauf achten müssen, dass sich nicht einige Mitglieder seiner Gruppe mit einer Angel an den Teichrand setzen, um die Speisekarte des Lagers zu verbessern.

---

<sup>7</sup> § 30 (4) a Niedersächsisches Waldgesetz

Hervorzuheben sind schließlich noch die Tatbestände des Naturschutzrechtes, das dem Schutz der nicht jagdbaren Tiere, der Pflanzen, der Naturdenkmäler und der Naturschutzgebiete dient. Die sog. Naturschutzverordnung enthält außer allgemeinen Schutzbestimmungen noch solche, nach denen etwa die Entnahme von Schmuckreisig und bei bestimmten Pflanzenarten jede Beschädigung und Entfernung vom Standort, bei anderen wieder nur die Beschädigung der Wurzelstöcke oder Rosetten ebenso unter Strafe gestellt wird, wie etwa das Fangen der meisten Vogelarten.

### 3.2.3 Brandschutz

Daneben ist der Hinweis auf die Feuerschutzbestimmungen wichtig. Hier kommen insbesondere die Straftatbestände der fahrlässigen Brandstiftung (§ 309 StGB) und der Herbeiführung von Brandgefahr

(§ 310a StGB) in Frage. Für die Herbeiführung von Brandgefahr in Wäldern, auf Moor- und Weideflächen und auf bestellten Feldern sowie in Scheunen und ähnlichen Räumen können bereits Strafen verhängt werden, ohne dass überhaupt ein Brand stattgefunden hat.

#### Beispiel:

*Um ihrer Feuerverhütungspflicht zu genügen, wird z. B. Isabell nach Prüfung der Windrichtung ihr abendliches Kochfeuer in genügender Entfernung auf der windabgelegenen Seite des Waldes anzünden, nachdem sie sich eine schriftliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten beschafft und die Feuerstelle gut mit Erde und Steinen verkleidet und abgedeckt hat. Sie wird später das Feuer völlig ablöschen und die Feuerstelle mit möglichst feuchter Erde abdecken. Sie wird ihre Gruppenmitglieder eindringlich auf die Gefahren offenen Feuers und Lichts hinweisen.*

#### Beispiel:

*Lukas und Isabell müssen in ihren Gruppen darauf achten, dass z. B. bei einem Gang durch das Moor keine Pflanzen abgerissen werden, die unter Naturschutz stehen (z. B. Weidekätzchen). Gleiches gilt auch bei einer Bergtour (geschützt sind z. B. Enzian, Alpenveilchen oder Edelweiß).*

## 3.3 Allgemeine Bestimmungen

### 3.3.1 Das Urheberrecht

Das Urheberrechtsgesetz umfasst das ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen. Dazu heißt es im § 52 (1) des Urheberrechtsgesetzes:

**„Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält.“** Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Falle hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

Die Wiedergabe von geschützten Werken ist bei Veranstaltungen der Jugendarbeit nur dann erlaubnis- und gebührenfrei, wenn bei den Veranstaltungen nur Gruppenmitglieder und deren Angehörige teilnehmen.



Ferner bei Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben und den Mitwirkenden keine Vergütung gezahlt wird.

Letztlich ist es dem Jugendgruppenleiter auch gestattet, einzelne Fotokopien eines Werkes zum persönlichen Gebrauch herzustellen.

Dieses Material dürfen sie aber nicht verbreiten, auch nicht an Gruppenmitglieder.

### **3.3.2 Die Gema**

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Musik-, Film- oder Textdarbietungen ist die Einwilligung der Gema einzuholen. Diese verwaltet als Musikverwertungsgesellschaft die Urheberrechte von Komponisten und Verlagen. Die zuständige Stelle für Niedersachsen befindet sich in Hannover (siehe Kontaktadresse). Gemäß dem § 52 (1) Satz 3 des Urheberrechtsgesetzes entfällt **die Vergütungspflicht für Veranstaltungen der Jugendhilfe (also auch der Jugendarbeit), "sofern sie nach ihrer sozialen und erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind"**.

**Die Voraussetzungen für den Wegfall der Vergütung sind danach in der Regel erfüllt bei "regelmäßigen Zusammenkünften von Jugendgruppen" und bei "Veranstaltungen der Jugendarbeit", die der durch § 11 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) festgelegten erzieherischen Zweckbestimmung dienen und damit eindeutig Angebote der Jugendarbeit sind sowie nur einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis zugänglich sind.** Als Beispiel wären hier die häufig durchgeführten Jugendmessen zu nennen.

Gebührenpflichtig sind die Veranstaltungen, die offen ausgeschrieben werden und wo ein höherer Eintritt verlangt wird, wie z. B. der öffentliche Ernte- oder Messdienerball oder andere öffentliche Veranstaltungen (Ausstellungen, Tag der offenen Tür, ...). Der Hinweis auf einer Einladung, dass es sich um eine private Veranstaltung handelt, gilt nicht. Weitere Infos dazu gibt es bei der Bezirksdirektion der GEMA

Kontaktadresse der Gema für Niedersachsen:  
Bezirksdirektion Hamburg  
Schierenberg 66,  
22145 Hamburg

oder

Postfach 73 03 60  
22123 Hamburg  
Tel: 040 6790930  
Email: [bd-hh@gema.de](mailto:bd-hh@gema.de)  
Internet: [www.gema.de/Bezirksdirektionen/Hamburg](http://www.gema.de/Bezirksdirektionen/Hamburg)

### **3.3.3 Das Pressegesetz**

Nach dem landesrechtlichen Pressegesetz ist für Jugendzeitschriften etc. u. a. zu beachten, dass

- auf Druckwerken Name und Wohnort des Verlegers und der Herausgeber genannt werden;
- bei Druckwerken, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden, der verantwortliche Redakteur nicht volljährig sein muss.

Dies gilt für Ausschreibungen, Plakate Broschüren und andere Druckwerke, aber im Grundsatz ebenso für Veröffentlichungen im Internet.

### **3.3.4 Das Internet**

Jeder, der eine Internetseite betreibt, ist für die darauf befindlichen Inhalte verantwortlich. Wer eine eigene Internetseite für die Jugendgruppe oder die Ortsgruppe des Verbandes ge-

staltet, muss im Impressum angeben, wer für die Seite verantwortlich ist. Dies gilt übrigens **auch für eine sog. „Fan-Page“ auf Facebook.**

Die Verantwortung bezieht sich auch auf Chatrooms, Foren, Fotos oder Tweeds, die von Nutzern der Seite eingestellt werden können. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Betreiber der Internetseite (also ihr) Kenntnis von dem haben, was auf ihren Seiten geschrieben steht. Deshalb sind sie auch verantwortlich für Texte, die sie nicht geschrieben haben, die z. B. verunglimpfend oder beleidigend sind oder auch den Tatbestand der Volksverhetzung etc. erfüllen.

### **Fotos im Internet:**

Wenn es sich nicht um eigene Fotos handelt, muss man im Vorfeld klären, wer die Rechte an einem Foto besitzt. Im Internet gibt es spezielle Anbieter von Fotos. Das Herunterladen und **Veröffentlichen von Fotos, die „man gefunden hat und toll findet“, ist nicht gestattet. Ein ganzes Heer von Juristen hat sich darauf spezialisiert, nach Verstößen zu suchen.** Dazu zählen z. B. viele Fotos der Bildrecherchen in Suchmaschinen (Google Bildersuche und Co.), Fotos aus sozialen Netzwerken etc.

Eigene Fotos einzustellen, nachdem man die auf den Fotos zu sehenden Gruppenmitglieder um Erlaubnis gefragt hat, vermeidet rechtliche Streitigkeiten dieser Art.

Zu beachten ist auch, dass Texte, Blogs von anderen, die übernommen werden, weiterhin das Eigentum des Anderen sind. Daher sollte in jedem Fall der Autor und die Quelle kenntlich gemacht und benannt werden.

### **Eine eigene Internetseite einrichten**

Das ist über den Jugendserver des Landes Niedersachsen möglich. Über das Jugendportal werden kostenlos Blogs für Jugendgruppen zur Verfügung gestellt.

[www.jugendserver-niedersachsen.de](http://www.jugendserver-niedersachsen.de)

Email: [office@jugendserver-niedersachsen.de](mailto:office@jugendserver-niedersachsen.de)

Bei der Erstellung der eigenen Seite behilflich sind der

Landesjugendring Niedersachsen e. V.

Zeißstr. 13

30519 Hannover

Tel: 0511 519451-0, Fax: 0511 519451-20

Email: [info@ljr.de](mailto:info@ljr.de), Internet: [www.ljr.de](http://www.ljr.de)

[http://twitter.com/ljs\\_nds](http://twitter.com/ljs_nds)

## 4. Die Jugendleiter Card (JULEICA)

---

Die Jugendleiter Card gilt seit 1999 einheitlich in allen Bundesländern.

### Warum eine bundeseinheitliche Jugendleitercard (Juleica)?



Jeder, der eine Juleica besitzt, weist damit seine Teilnahme an einem Ausbildungskurs nach den geltenden Richtlinien nach. Gleichzeitig dient die Juleica der Legitimation gegenüber den Eltern der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie gegenüber den staatlichen und nichtstaatlichen Stellen (z. B. Jugendamt, Gesundheitsamt, Kulturamt, Polizei, Informations- und Beratungsstellen, Konsulate, ...)

Die Jugendleitercard hat bei der Erstbeantragung eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Soll eine Verlängerung erfolgen, so muss eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildung mit mindestens acht Stunden vorliegen. (...)

### Die Juleica berechtigt zudem zur Inanspruchnahme verschiedener Rechte und Vergünstigungen, z. B.

- Arbeitsbefreiung (vgl. Kapitel 7. 2 Arbeitsbefreiung für Jugendleiter),
- Freistellung vom Unterricht für die Tätigkeit in der Jugendarbeit und im Jugendsport,
- Erstattung von Verdienstausschlag,
- Ggf. Fahrpreisermäßigungen für Fahrten im Rahmen der Jugendarbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der Fahrtkostenerstattung im Rahmen kommunaler Förderbestimmungen,
- Vergünstigungen bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen (z. B. Frei- und Hallenbäder, Sport- und Freizeitstätten) und Angebote (z. B. Kulturveranstaltungen, Fahrten),
- Personenbezogener Fördermittel aufgrund kommunaler Vorschriften,
- Versicherungsschutz (Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Jugendleiter.

### Jugendleiter, die einer Behörde (z. B. Jugendamt, Konsulat) ihre Jugendleiter Card vorlegen, können diese zur Amtshilfe verpflichten.

#### Beispiel:

*Diebstahl der Ferienfreizeit-Kasse im Ausland:*

*Im Ausland können sich Inhaberinnen und Inhaber einer Juleica mit der Bitte um Amtshilfe an die deutschen Konsulate wenden.*

*Die Konsulate findet man in der Regel in den Hauptstädten des jeweiligen Landes. Unterstützung findet man hier dann auch beim Verlust von z. B. Reisepässen.*

### Voraussetzungen zur Beantragung der Juleica über den BDJ, Landesverband Oldenburg:

1. Die Jugendleiter Card wird ausgestellt unter der Voraussetzung, dass der Jugendgruppenleiter 16 Jahre alt ist und für seine Tätigkeit die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt.
2. Die Jugendleiter müssen Grundkenntnisse über pädagogische Aufgaben und für sie wichtige Rechtsfragen nachweisen. Diese werden in den Gruppenleitergrundkursen der Verbände vermittelt, die jeweils die gültigen Ausbildungsstandards einhalten und -inhalte vermitteln.
  - Nachweis über die Teilnahme an einem Gruppenleitergrundkurs (Umfang 50 Zeitstunden)

3. **Nachweis über die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Lehrgang“ im Umfang von 16 Stunden** (bzw. 8 Doppelstunden oder 12 Unterrichtseinheiten. In begründeten Ausnahmefällen kann **auch die Teilnahme am Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ (8 Stunden) anerkannt** werden. Die Teilnahme an diesem Kurs soll bei der Beantragung einer Jugendleitercard möglichst zeitnah erfolgt sein, jedoch nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Angeboten werden die Kurse z. B. vom Malteser Hilfsdienst, dem Deutschen Roten Kreuz, den Johannitern u. a. **Jugendleiter sollten in ihren Leitungsteams darauf achten, dass regelmäßig Auffrischungen bei einzelnen oder im gesamten Team stattfinden.**
4. Aktives Engagement für die Jugendarbeit im Oldenburger Land.

Mit dem Antrag bestätigt der Träger, für den der Jugendleiter tätig ist (z. B. Kirchengemeinde, BDKJ, Jugendverband), dass der Gruppenleiter alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt hat und die Card beantragen darf.

**Die Beantragung muss online erfolgen.** Technische Voraussetzungen sind ein digitales Foto, eine E-Mail Adresse und ein Internetzugang.

#### **Bedingungen zur Verlängerung der Juleica:**

1. Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildung oder mehreren Fortbildungen im Umfang von mindestens acht Zeitstunden
2. Vorlage einer aktuellen Erste-Hilfe-Bescheinigung (mind. Lebensrettende Sofortmaßnahmen bzw. eine Auffrischungsschulung im Umfang von 4 Doppelstunden), die nicht älter als 5 Jahre sind
3. Aktives Engagement für die Jugendarbeit im Oldenburger Land.

Noch mehr Infos zur Juleica findet Ihr auf folgender Internetseite: [www.juleica.net](http://www.juleica.net)

## **5. Bildungsurlaub und Arbeitsbefreiung für Jugendgruppenleiter**

---

### **5.1 Bildungsurlaub**

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer (NBildUG) in der Fassung vom 25.01.1991 können auch Jugendverbände die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare) beantragen. Jugendverbände führen Bildungsmaßnahmen insbesondere zur Qualifizierung ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter durch.

Anspruch haben Arbeiter, Angestellte und Auszubildende auf fünf Tage bezahlten Bildungsurlaub innerhalb eines Kalenderjahres. Arbeitnehmer und Auszubildende haben ihre Teilnahmeabsicht i. d. R. mindestens vier Wochen vorher dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Termins und der Bildungsveranstaltung (mit Anerkennungsaktenzeichen, das der Veranstalter hat).

### **5.2. Arbeitsbefreiung für Jugendgruppenleiter**

Zusätzlich zum Bildungsurlaub ist nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports vom 29.06.1962 (Nds. GVBl. 15/62), geändert durch das Gesetz vom 25.05. 1980 (Nds. GVBl. 19/80), ehrenamtlich tätigen Leitern von Jugendgruppen und deren Helfern (Jugendgruppenleiter), die bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, Arbeitsbefreiung zu gewähren.

„Der Nds. Landtag hat mit dem **"Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports"** vom 30.06.1962 die Notwendigkeit eines Sonderurlaubs für ehrenamtlich Tätige anerkannt. In der Begründung zur Gesetzesvorlage durch die Regierung hieß es: Durch Selbsterziehung und Gemeinschaftserlebnis, durch Bildungsarbeit und Hinführung junger Menschen zu staatsbürgerlichem Verantwortungsbewusstsein können die Jugendgemeinschaften die Erziehungskräfte von Elternhaus, Schule und Kirche wertvoll ergänzen. Aus dieser Erkenntnis fördern Staat und kommunale Gebietskörperschaften die Arbeit der Jugendgemeinschaften schon seit Jahren mit nicht unerheblichen Mitteln. Diese Förderungsmaßnahmen zielen im Wesentlichen darauf ab, die Jugendgemeinschaften in den Stand zu versetzen, die von ihnen freiwillig übernommenen Erziehungsaufgaben so zu erfüllen, wie es dem wohlverstandenen Interesse der heranwachsenden Jugend entspricht.“

#### **Geltungsbereich des Gesetzes**

„Das Gesetz verpflichtet alle niedersächsischen Arbeitgeber, danach zu handeln. Dagegen können Beamte und Angestellte von Bundesbehörden, die in Niedersachsen ihren Sitz haben, das Gesetz nicht in Anspruch nehmen. Für sie gelten bundesgesetzliche Regelungen.

Das Gesetz gibt allen Jugendgruppenleitern, die bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, einen Rechtsanspruch auf Arbeitsbefreiung, wenn die im Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Ausdrücklich werden auch die ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter bzw. Jugendgruppenleiterinnen, die als Beamte, Richter, Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen. Weitergehende Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts bleiben jedoch hiervon unberührt.“

**Angehörigen des öffentlichen Dienstes kann nach Maßgabe des "Arbeitsbefreiungsgesetzes"** Dienstbefreiung gewährt werden, wenn dem kein dringendes betriebliches Interesse entgegensteht (Erlass des MK vom 02.01.1963 und Nds. Verordnung über Sonderurlaub für Beamte und Richter in der Fassung vom 22.07.1983).

Beamte, Angestellte und Lohnempfänger des Bundes und des Landes können nach der Sonderurlaubsverordnung vom 12.11.1980 (Dritte Verordnung) jährlich 7 bzw. 12 Werktage Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge erhalten. Ähnliche Regelungen gelten für Bundeswehrangehörige und Zivildienstleistende.

Das Gesetz ist ausdrücklich für den privaten Bereich geschaffen worden. Deshalb ist es nicht richtig, wenn behauptet wird, nur Mitarbeiter von Behörden könnten Sonderurlaub beantragen.

### **Personenkreis, der Anspruch auf Arbeitsbefreiung hat**

„Das Gesetz bezeichnet ausdrücklich die“ in der Jugendpflege und im Sport ehrenamtlich tätigen Leiter von Jugendgruppen und deren Helfer (Jugendgruppenleiter)“ als anspruchsberechtigt.

Es ist selbstverständlich, dass durch dieses Gesetz nicht irgendwelchen Personen, die sich einen Vorteil verschaffen wollen, ein Urlaub ermöglicht werden soll. Deshalb knüpft das Gesetz einige Voraussetzungen an die Gewährung von Arbeitsbefreiung.

### **Für folgende Veranstaltungen kann Arbeitsbefreiung gewährt werden:**

- „Für die leitende oder helfende Tätigkeit bei Freizeit- und Sportveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, bei Reisen und Wanderungen von Jugendgruppen sowie bei sonstigen Veranstaltungen, zu denen Kinder und Jugendliche in Zeltlagern, Jugendherbergen, Jugendheimen oder ähnlichen Einrichtungen zusammenkommen.
- Für die Teilnahme an Arbeitstagungen, Lehrgängen und Kursen zu ihrer Ausbildung, Fortbildung und Unterrichtung in Fragen der Jugendpflege und des Sports.
- Für Veranstaltungen, die der gesamtdeutschen und internationalen Begegnung Jugendlicher dienen.
- Für die besondere Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen der Familienbildung und –erholung“ .

### **Dauer der Arbeitsbefreiung**

Für maximal 12 Tage in einem Jahr besteht ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung. Diese 12 Tage können für höchstens drei verschiedene Veranstaltungen im Jahr geltend gemacht werden.

### **Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitsbefreiung**

- „Die Jugendgruppenleiter müssen Inhaber eines Jugendgruppenleiterausweises sein oder an einer Veranstaltung teilnehmen, die zum Erwerb des Jugendgruppenleiterinnenausweises führt.
- Die Veranstaltung, zu der die Arbeitsbefreiung in Anspruch genommen wird, muss von einer Behörde, einem Jugend- oder Sportverband oder einer Vereinigung der Jugendwohlfahrt durchgeführt werden. Veranstaltungen, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden, müssen außerdem von der für den Sitz des Veranstalters zuständigen Behörde als förderungswürdig anerkannt sein.
- Der Arbeitsbefreiung darf kein dringendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers entgegenstehen.“

### **Antragstellung**

- Jeder Jugendleiter, der Arbeitsbefreiung nach dem Gesetz in Anspruch nehmen möchte, muss einen Antrag stellen.
- Der Arbeitgeber hat das Recht, einen Nachweis darüber zu fordern, dass es sich tatsächlich um eine förderungswürdige Maßnahme handelt. Die Förderungswürdigkeit wird von den Jugendämtern der Landkreise sowie der kreisangehörigen Städte bescheinigt.
- Der Antrag auf Arbeitsbefreiung ist dem Arbeitgeber spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeitsbefreiung vorzulegen.

### **Besonderheiten:**

Das niedersächsische Gesetz hält einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Freistellung fest, überlässt es aber dem Arbeitgeber, ob er Lohn oder Gehalt weiterzahlen will. (vgl. dazu auch **Kapitel „Verdienstausschlag“**). **Wenn Dienstherrn bei Behörden ihren Beschäftigten für Veranstaltungen der Jugendpflege und des Jugendsports keine Dienstbefreiung erteilen, müssen diese Jugendleiter ebenfalls nach dem „Niedersächsischen Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports eine Freistellung“ beantragen.**

Die Inanspruchnahme auf Freistellung darf einem Jugendleiter grundsätzlich kein Nachteil für seine Beschäftigung (z. B. Benachteiligung bei Gratifikationen, vorzeitige Entlassung, Arbeitsplatzwechsel) erwachsen.

Weitere Informationen und Antragsformulare sind in den Landesstellen der Jugendverbände und des BDKJ, Landesverband Oldenburg erhältlich.

### **5.3 Erstattung von Verdienstausschlag**

Eine Sache ist es, Arbeitsbefreiung oder Bildungsurlaub zu beantragen; eine andere Sache, für die Arbeitsbefreiung Verdienstausschlag zu beantragen. Die Regelungen dazu können sich in Niedersachsen jährlich ändern, je nachdem, ob Mittel bewilligt werden oder nicht. Aktuell steht im Haushalt des Landes wieder ein Etat für den Verdienstausschlag zur Verfügung, der über den Landesjugendring Niedersachsen verwaltet wird. Die Anträge müssen über den BDKJ, Landesverband Oldenburg gestellt werden. Dieser ist bei der Antragsstellung gern behilflich.

#### Information und Hilfe, Kontakt:

BDKJ, Landesverband Oldenburg,  
Anna Högemann  
(Finanzsachbearbeitung)  
Kolpingstr. 14  
49377 Vechta  
Tel: 04441 872-263  
Fax: 04441 872-456  
Email: [anna.hoegemann@bmo-vechta.de](mailto:anna.hoegemann@bmo-vechta.de)

### **Hinweise zur Erstattung von Verdienstausschlag ab 2009**

1. Eine Erstattung von Verdienstausschlag kann aus folgenden Anlässen erfolgen:
  - Teilnahme an Bildungsveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes.
  - Teilnahme als ehrenamtlicher Mitarbeiter an sonstigen Maßnahmen und Veranstaltungen (Freizeit- und Erholungsmaßnahmen) anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports (auch dann, wenn ein Arbeitgeber über den im Gesetz vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus Sonderurlaub gewährt).
  - Teilnahme an Sitzungen von Gremien anerkannter Träger der Jugendarbeit (Vorstände, Ausschüsse, Arbeitskreise u. ä.) auf Landes- und Bundesebene.
2. Nachgewiesener Verdienstausschlag kann den Teilnehmern an Veranstaltungen und Maßnahmen nach 1. erstattet werden (Berechtigte). Ausgenommen sind hauptamtliche Kräfte des Trägers der Maßnahme. Der Berechtigte muss vor seiner Teilnahme an einer Veranstaltung oder Maßnahme mindestens einen Monat lang gegen Entgelt beschäftigt gewesen sein. Wird ein Verdienstausschlag von Berechtigten beantragt, die nicht in einem Arbeits- bzw. Dienstver-

hältnis stehen, so kann das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt werden.

Eine Erstattung von Verdienstaussfall beschränkt sich nach der Höhe auf die vom Land bereitgestellten Fördermittel und auf das dem einzelnen Jugendverband (BDKJ im Land Niedersachsen) zur Verfügung stehende Budget.

Auf Erstattung von Verdienstaussfall besteht kein Rechtsanspruch.

Bis mindestens **vier Wochen VOR der Maßnahme** ist entsprechender Bedarf beim BDKJ, Landesverband Oldenburg anzumelden. Nach dieser Anmeldung erfolgt eine Information, ob dem Antrag folge geleistet werden kann, oder ob die Mittel für das Kalenderjahr bereits erschöpft sind.

Der Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall (Formblatt) ist (ausgefüllt von dem Berechtigten, von dem Arbeitgeber bzw. und vom Maßnahmeträger) zusammen mit dem Programm der Maßnahme bis einen Monat nach Beendigung der Maßnahme dem BDKJ, Landesverband Oldenburg vorzulegen, der ihn nach Prüfung an den Landesjugendring Niedersachsen weiterleitet.

Die Zuwendung zum Ausgleich von Verdienstaussfall beträgt für jeden vollen Arbeitstag bis zu 100,00 Euro und höchstens 100 % des ausgefallenen Nettoverdienstes. Im Falle nachgewiesener unbezahlter Arbeitsfreistellung für halbe Tage kann die Zuwendung entsprechend gewährt werden. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte sind auf die Zuwendung anzurechnen.

Der Landesjugendring Niedersachsen prüft die Unterlagen und nimmt die Überweisung des Verdienstaussfalls an den/die Berechtigten direkt vor. Die Erstattung erfolgt schnellstens, soweit das Land die Förderungsmittel zur Verfügung gestellt hat.

### **Zusammengefasst empfehlen wir also folgendes Vorgehen:**

1. Stelle Deinen Antrag auf Sonderurlaub. Dazu kannst Du Antragsformular und Anschreiben hier herunterladen. Wenn das erfolgreich verläuft, dann
2. melde Deinen Antrag auf Erstattung des Verdienstaussfalles rechtzeitig beim BDKJ, Landesverband Oldenburg an.
3. Veranstalte eine (gelungene) Maßnahme in der Jugendarbeit.
4. Beantrage fristgerecht den Verdienstaussfall beim BDKJ, Landesverband Oldenburg.

Rückfragen bitte an den:

BDKJ, Landesverband Oldenburg

Anna Högemann

Kolpingstr. 14

49377 Vechta

Tel: 04441 872-263

Fax: 04441 872-456

Email: [anna.hoegemann@bmo-vechta.de](mailto:anna.hoegemann@bmo-vechta.de)



## 6. Versicherungsfragen

---

Die Tätigkeit von Jugendgruppenleitern ist per se mit dem Risiko von Schaden und Haftung verbunden. Versicherungsfragen spielen in der kirchlichen Jugendarbeit eine große Rolle, auch wenn in den meisten Fällen nichts passiert. Umso wichtiger ist es zu wissen, was passiert, wenn es einmal nicht gut gegangen ist. Es ist notwendig, zwischen Haftung und Versicherung zu unterscheiden.

Haftung bezieht sich darauf, ob ein Dritter Geld für einen erlittenen Schaden von der Jugendgruppe, dem Jugendgruppenleiter bzw. der Kirchengemeinde oder dem Verband bekommen kann (vgl. dazu Kapitel Haftungsfragen).

Versicherung hingegen betrifft die Frage, ob jemand aus eigenem Vermögen den Schaden begleichen muss oder ob eine Versicherung die Schäden, wegen derer er sich haftbar gemacht hat, begleicht.

Verantwortliche im Verband/der Kirchengemeinde sollten die Haftungshöchstsummen der Versicherungen kennen. Im Falle der Überschreitung der Höchstsummen haftet der Jugendgruppenleiter bzw. der Verband, die Ortsgruppe oder Kirchengemeinde persönlich.

Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte im Versicherungsrecht vorgestellt. Hierbei wird auf den Versicherungsschutz des Bischöflich Münsterschen Offizialates genauer eingegangen. Dieser gilt für alle Kinder- und Jugendgruppen der Kirchengemeinden sowie für Veranstaltungen des BDJ und seiner Mitgliedsverbände. Die Mitgliedsverbände des BDJ haben teilweise einen gesonderten Versicherungsschutz über ihren Bundesverband. Ortsgruppen sollten sich in ihrer jeweiligen Landesstelle über die Versicherungen erkundigen.

Bezüglich der Haftungshöchstsummen siehe die Broschüre: „Versicherungsschutz für das Bischöflich Münstersche Offizialat“. Diese ist in der Landesstelle des BDJ und den Landesstellen der Jugendverbände erhältlich.

### 6.1 Der Versicherungsschutz durch das Bischöflich Münstersche Offizialat (BMO)

Die Bedingungen der Jugendarbeit stellen besondere Anforderungen an eine Versicherung. Deshalb haben sich einige Versicherungsagenturen hierauf spezialisiert. Das Bischöflich Münstersche Offizialat (BMO) hat in Zusammenarbeit mit der ECCLESIA-Versicherungsdienst GmbH Pauschalversicherungen entwickelt, die ehrenamtlich Tätigen Versicherungsschutz in wesentlichen Bereichen bieten.

Im Rahmen eines Versicherungspaketes sind alle Ehren-, Neben-, und Hauptamtlichen der katholischen Kirche und die Teilnehmer an Veranstaltungen, die von Verbänden etc. organisiert werden, versichert. Der Versicherungsschutz umfasst insbesondere die Bereiche Haftpflicht-, Unfall- und Dienstreisekaskoversicherung.

#### 6.1.1 Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung steht hier an erster Stelle, da es sich nach allgemeiner Auffassung um den wichtigsten Versicherungsschutz handelt. Die Haftpflicht, d. h. die Pflicht zu haften, trifft nahezu jeden. Die Ersatzpflicht ist unbegrenzt. Sie setzt allerdings schuldhaftes (dies kann auch versehentlich geschehen) und widerrechtliches Handeln voraus. Die Haftpflichtversicherung ist eine Versicherung fremder Interessen, die sich gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen richten.

Das Bischöflich Münstersche Offizialat hat zur Deckung des Haftpflichtrisikos eine Sammelversicherung abgeschlossen. Diese gewährt „Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflich-

trisiko für die Aktivitäten (...) der angeschlossenen Kirchengemeinden und (...) Verbände (...).“

Versicherungsschutz gilt für alle in der kirchlichen Jugendarbeit tätigen Personen, eingeschlossen die Teilnehmer von Veranstaltungen der Kirchengemeinden und Verbände. Versicherungsschutz besteht u. a. für die Durchführung und Ausübung von Freizeiten, Gottesdiensten, Vorbereitungstreffen, Zusammenkünften, Veranstaltungen, Ausstellungen, Ausflügen, Fahrten etc., die im Rahmen der Gruppentätigkeit angeboten werden.

**Kein** Versicherungsschutz besteht für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

*Beispiel:*

a) *Jugendleiter Lukas unternimmt während einer Ferienfreizeit mit den Jugendlichen eine Fahrradtour. Hierbei verursacht ein Teilnehmer aus Versehen einen Schaden an einem parkenden Fahrzeug. Dieser Schaden ist über die Haftpflichtversicherung versichert. Aber: Eine möglicherweise bestehende Privat-Haftpflicht-Versicherung ist vorleistungspflichtig.*

b) *Im Rahmen einer Gruppenstunde, wird versehentlich die Jacke einer Teilnehmerin vom ehrenamtlich tätigen Gruppenleiter Lukas beschädigt. Auch dieser Schaden wird in der Regel von der Versicherung übernommen.*

### **6.1.2 Unfallversicherung**

Unfallversicherungsschutz besteht für Unfälle im kirchlichen Bereich für jede Aktivität des Bischöflich Münsterschen Offizialates (BMO), der angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen Gliederungen (wie Jugendverbänden). Im Rahmen des Sammelvertrages des BMO besteht ein privater Unfallversicherungsschutz für alle ehrenamtlich tätigen Personen und alle Personen, die im Gebiet des Bischöflich Münsterschen Offizialates dessen Gemeindehäuser oder sonstige Gebäude und Räume zur Teilnahme an Gottesdiensten, zur Verrichtung ihrer Andacht und zur Erledigung persönlicher Anliegen besuchen. Der Versicherungsschutz für die Ehrenamtlichen besteht unter der Voraussetzung, dass keine Leistung des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers erfolgt (Arbeits-/Dienstunfall).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Teilnehmer der kirchlichen **Jugendarbeit**, „insbesondere an Freizeiten, Wanderungen, Zusammenkünften, Sport und Spiel mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport.“

*Beispiel:*

*Während einer Versammlung des Verbandes XY rutscht eine Teilnehmerin auf dem Rasen aus und bricht sich das Bein. Es handelt sich um einen komplizierten Bruch mit der Folge, dass das Bein versteift. (-> Invalidität). Es erfolgt eine Leistung aus der Unfall-Versicherung im Rahmen der Invaliditätssumme; die Höhe richtet sich nach dem Grad der ermittelten Invalidität.*

### **6.1.3 Dienstreise-Kasko-Fahrzeug-Sammelversicherung**

Im Rahmen der Jugendarbeit ist es immer wieder nötig, mit dem eigenen Privat-PKW unterwegs zu sein: Sei es für Vorbereitungstreffen, Freizeiten, etc.

Deswegen hat das BMO eine Dienstreise-Fahrzeug-Sammelversicherung abgeschlossen.

Es besteht Versicherungsschutz für privateigene Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, deren Anhänger, Krafträder und Mopeds, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge (auch LKW und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger bei Sammlungen /Transporten), die von den haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im dienstlichen Interesse eingesetzt werden.

Hierin sind auch Fahrzeuge enthalten, die für Sammlungen und Transporte eingesetzt werden und von Privatleuten oder Firmen entliehen wurden.

Fahrzeuge, die im Eigentum anderer Einrichtungen wie z. B. der Caritas, einem ortsansässigen Verein, etc. sind und von eigenen Einrichtungen wie z. B. dem Bischöflich Münsterschen Offizialat (BMO), dem BDKJ oder anderen Verbände geliehen werden, sind nicht über den genannten Sammelversicherungsvertrag versichert. Sie sind nur versichert, wenn sie für Sammlung- und Transportzwecke (einschließlich des Personentransportes) verwendet werden. In allen anderen Fällen sollte für diese ausgeliehenen Fahrzeuge bei einer Ausleihe ein kurzfristiger Versicherungsschutz abgeschlossen werden. Fahrzeuge von kommerziellen Fahrzeugverleihern können über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH nicht zusätzlich versichert werden.

*Beispiel:*

*Leiht sich eine Jugendgruppe einen Bulli beim örtlichen Sportverein aus, um eine Altkleidersammlung durchzuführen oder Jugendliche zum Zeltlager zu fahren, so ist dieses Fahrzeug im Schadensfall über die Sammelversicherung des BMO versichert.*

*Allerdings sind von kommerziellen Fahrzeugverleihern (z. B. Sixt, Avis, europcar) gemietete Fahrzeuge nicht versichert.*

Im Rahmen dieser Versicherung besteht Vollkaskoversicherungsschutz mit einer Selbstbeteiligung von **150,00 € je Schadensfall, der vom Dienstherrn** übernommen wird, so dass eine ggf. privat abgeschlossene Vollkasko-Versicherung der Mitarbeitenden nicht in Anspruch genommen werden muss und der Schadensfreiheitsrabatt erhalten bleibt.

Im Rahmen der Dienstreisekaskoversicherung besteht ferner auch Insassen-Unfallversicherungsschutz.

*Beispiel:*

*Während der Fahrt zum Treffen des Sachausschusses Jugend stößt ein Teilnehmer beim Einparken an ein anderes Fahrzeug. Der Schaden am eigenen Fahrzeug ist bei ordnungsgemäßem Verhalten über die Sammelversicherung abgedeckt.*

*Versicherungsschutz besteht auch, wenn kein anderes Fahrzeug am Unfall beteiligt ist, wenn z. B. eine Laterne oder ähnliches angefahren wird. Auch in solch einem Fall übernimmt in der Regel die Versicherung den Schaden am eigenen Fahrzeug.*

Das dargestellte Versicherungspaket ist für die häufigsten Versicherungsfälle der katholischen Jugendarbeit konzipiert worden. Falls besondere Maßnahmen und Aktivitäten geplant sind, ist es ratsam, sich vorher bei der jeweiligen Landesstelle des Verbandes oder beim BDKJ über ggf. notwendige weitere Versicherungen für die spezielle Aktion oder Maßnahme zu informieren. Dort gibt es auch die notwendigen Formulare für einen evtl. Schadensfall. Die Adressen finden sich im Anfang der Broschüre. Durch die Mitgliedschaft in einem Verband besteht darüber hinaus außerdem ein Versicherungsschutz beim Jugendhaus Düsseldorf. Dieser ist bis auf einige Ausnahmen ähnlich wie über das BMO. Informationen hierzu erhaltet ihr ebenfalls in der jeweiligen Landesstelle des Jugendverbandes oder beim BDKJ.

## **6.2 Versicherungsschutz bei besonderen Veranstaltungen**

### **6.2.1 Krankenversicherung**

Bei allen Maßnahmen der Jugendverbände und Gemeinden in Deutschland sind die Teilnehmer über ihre jeweilige Krankenkasse versichert, insofern sie selber oder die Eltern in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Wichtig ist es insbesondere bei Fahrten und Freizeiten, die Versicherungskarte vorher einzusammeln, um festzustellen, ob für jede Person ein Schutz besteht. Dort, wo der Krankenversicherungsschutz der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung fehlt oder unzureichend ist (z. B. im Ausland), empfiehlt sich der Abschluss einer zu-

sätzlichen privaten Auslandsreisekrankenversicherung für die Betreuer, Begleiter und Reisteilnehmer. Dieses gilt besonders auch deshalb, weil selbst bei Bestehen von Sozialversicherungsabkommen mit anderen Ländern die Kosten z. B. für eine außerplanmäßige Rückreise bedingt durch einen Unfall oder Erkrankung sowie die Überführungskosten im Todesfall von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen werden. Wer privat krankenversichert ist, sollte prüfen, ob der Versicherungsschutz ausreichend ist. Dies gilt insbesondere für die Kosten eines evtl. medizinisch notwendigen Rücktransportes. Ansonsten werden die Kosten einer Behandlung üblicherweise auch im Ausland übernommen. Ausgenommen von dieser Regelung sind jedoch spezielle Länder. Welche Leistungen im Ausland durch die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt sind und wie es organisatorisch gehandhabt wird, ist sehr uneinheitlich und kompliziert. Von daher ist es ratsam, bei Reisen in bestimmten Ländern eine Auslandsreisekrankenversicherung abzuschließen. Diese wird u. a. vom Jugendhaus Düsseldorf oder der ECCLESIA-Versicherungsdienst GmbH angeboten. Im Ferienversicherungspaket des Jugendhauses Düsseldorf sind Rückführungskosten, Rettungsflug und Überführungskosten im Rahmen der Reisekrankenversicherung mitversichert. Entsprechende Versicherungsverträge für Freizeiten, Veranstaltungen, Reisen, etc. können auch über die ECCLESIA-Versicherungsdienst GmbH abgeschlossen werden. Die Mitarbeiter beider Anbieter beraten gern bei geplanten Jugendreisen und in Versicherungsfragen.

Nähere Informationen unter:

Jugendhaus Düsseldorf e.V. – <http://www.jugendhaus-duesseldorf.de>

oder

ECCLESIA-Versicherungsdienst GmbH

<http://www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/reisefreizeiten/>.

### **6.2.2 Reisegepäckversicherung**

Bei Auslandsreisen ist es nicht nur in Ländern mit hohem Diebstahlrisiko sinnvoll, eine Reisegepäckversicherung abzuschließen. Der Verlust oder die Beschädigung des Reisegepäcks der Teilnehmer und der Reisebegleiter sollte versichert werden, damit die dem persönlichen Bedarf dienenden Gegenstände wiederbeschafft werden können. Der Versicherungsschutz wird gewährt, wenn

- die versicherten Sachen abhanden gekommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
- während der übrigen Reisezeit für Schäden, die durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung Dritter, durch höhere Gewalt, Sturm oder Brand, durch einen Unfall oder durch bestimmungswidrig einwirkendes Wasser entstanden sind.

Diese Versicherung kann ebenfalls über das Ferienleistungsprogramm des Jugendhauses Düsseldorf abgeschlossen werden.

### **6.2.3 Reiserücktrittskostenversicherung**

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung setzt das Bestehen eines wirksam vereinbarten Reisevertrages voraus. Sofern ein Reisteilnehmer durch Reiseunfähigkeit die Reise nicht antreten kann, bietet dieser Versicherungsschutz eine Absicherung des gezahlten Reisepreises nach den Stornokostenregelungen der einzelnen Reiseveranstalter.

Insbesondere stellt der Versicherungsschutz auch den Nichtantritt bzw. den Abbruch der Reise wegen einer unerwartet eintretenden schweren Krankheit bzw. eines Unfalls oder Todesfalles innerhalb des versicherten Personenkreises ab. Risikopersonen sind:

- versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;
- die Angehörigen einer versicherten Person; hierzu zählen: Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder.

Eine solche Versicherung empfiehlt sich dann, wenn der Reisepreis hoch ist, und es sich um eine von der Kirchengemeinde über einen Reiseveranstalter organisierte Auslandsreise handelt. Eine solche Versicherung ist u. a. auch beim Jugendhaus Düsseldorf möglich.

#### **6.2.4 Insolvenzversicherung**

Nach dem § 651 k BGB hat ein Reiseveranstalter sicherzustellen, dass dem Reisenden:

- der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit Reiseleistung infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfallen und
- notwendige Aufwendungen erstattet werden, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Absicherung muss entweder durch eine Versicherung oder Bank erfolgen. Eine Definition zum Begriff des Reiseveranstalters ist im Gesetz nicht enthalten. Die derzeit herrschende Meinung geht jedoch davon aus, dass Reiseveranstalter derjenige ist, der mindestens zwei Einzelleistungen zu einer Gesamtleistung und einem Gesamtpreis zusammenfasst. Danach ist auch derjenige Reiseveranstalter, der Ferienmaßnahmen, Jugendzeltlager, Wallfahrten, Studien- und Bildungsreisen, usw. anbietet, da in diesen Fällen immer mindestens zwei Einzelleistungen, z. B. organisierte Fahrt, Verpflegung, Unterkunft, Reisebetreuung usw. enthalten sind. Sicherungspflichtig sind deshalb nach heutiger Rechtsauffassung auch alle Freizeit- und Reise-maßnahmen, die von den Jugendverbänden angeboten werden. Befreit von der Sicherungspflicht sind nach § 651 k BGB

- Reiseveranstalter, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind, z. B. Kirchenkreise, Kirchengemeinden, verfasste Kirche.
- Reiseveranstalter, die nur gelegentlich und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstalten.
- Veranstalter, die erst nach Abschluss der Maßnahme den vollen Reisepreis kassieren.

Weiterhin ist die Sicherungspflicht nicht für Reisen notwendig, die nicht länger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung einschließen und deren Preis unter 75,00 € liegt.

Eine solche Insolvenzversicherung kann beim Jugendhaus Düsseldorf abgeschlossen werden.

## 7. Rechtsfragen von A-Z

---

# A

### ALKOHOL

Der Genuss von Alkohol im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendmaßnahmen ist sowohl bei Teilnehmern, als auch bei Verantwortlichen aus (Versicherungs-)rechtlichen und pädagogischen Gründen grundsätzlich in Frage zu stellen.

Das Ausschütten und Verkaufen von Alkohol – sowie der damit verbundenen Konsum in der Öffentlichkeit - ist im Jugendschutzgesetz (siehe 3.2.1 Jugendschutzgesetz) reglementiert. Öffentlichkeit besteht überall dort, wo jeder einen Zugang hat (Café im Jugendzentrum, Kino, Schwimmbad, Marktplatz, ...). Demnach dürfen Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre keinen Alkohol trinken. 16- bis 18-jährige dürfen nur leichten Alkohol (Bier und Wein) trinken. Erst ab **18 Jahren darf man „harte Sachen“ konsumieren, das gilt für puren Schnaps wie auch für Mischgetränke!**

Was Euch als Jugendleiter angeht, solltet Ihr vor allem an eure Vorbildfunktion für die Teilnehmer denken, und Euch im Team und gegebenenfalls mit Eltern oder Teilnehmern gemeinsame Regeln zum Alkoholkonsum setzen.

#### Außerdem

Ein alkoholisierte Jugendleiter kann seiner Aufsichtspflicht nicht mehr oder nicht mehr vollständig nachkommen! Er ist in Problem- oder Gefahrensituationen kaum noch handlungsfähig. Wenn Alkohol getrunken werden soll, muss abgesprochen sein, wer völlig nüchtern bleibt. Und was passiert, wenn ausgerechnet denen was passiert, die nüchtern waren? Diejenigen, die Auto fahren, sollten in jedem Fall nüchtern sein, da auch kleinste Mengen Alkohol im Blut bei Kontrollen und Unfällen juristisch als Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ausgelegt werden können. Für Sach- oder Personenschäden, die sich hieraus ergeben, kommt keine Versicherung auf!

### ALLEINE LASSEN

Die Situationen und der Zeitraum, in dem ihr die minderjährigen Teilnehmer unbeaufsichtigt lassen könnt, variiert je nach Alter, Eignung und Verantwortungsbewusstsein der Teilnehmer. Es ist nicht im Sinne der Aufsichtspflicht oder einer Erziehung zum selbstständigen und verantwortungsbewussten Handeln, wenn die Teilnehmer 24 Stunden kontrolliert, beaufsichtigt oder überwacht werden. Im Übrigen ist das auch kaum zu leisten. Trotzdem solltet Ihr vorher überlegen, in welcher Situation Ihr die Teilnehmer unbeaufsichtigt lassen könnt. Beim Tischtennis oder Kicker spielen im Aufenthaltsraum muss zum Beispiel nicht ständig jemand dabei sein.

Nachts hingegen dürft Ihr die Teilnehmer aber beispielsweise nicht unbeaufsichtigt auf dem Zeltplatz oder im Haus lassen. Weiterhin solltet Ihr bei Abwesenheiten einen geeigneten Teilnehmer als Vertreter bestimmen und die getroffenen Absprachen von Zeit zu Zeit kontrollieren (siehe auch Botengänge, S. 7).

### ANMELDUNG VON TEILNEHMERN

Grundsätzlich müssen Kinder und Jugendliche zu Maßnahmen in der Jugendarbeit (Gruppenstunden, Freizeiten, Tagesausflüge, ...) angemeldet sein. Damit wird die Aufsichtspflicht bei Minderjährigen übertragen. Diese Anmeldung sollte in der Regel schriftlich (z. B.: Mitgliedschaft, Freizeitanmeldung, ...) durch die Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) oder den Teilnehmer selbst erfolgen.

In offenen Einrichtungen (Haus der offenen Tür, Jugendcafé, ...) geschieht die Anmeldung jedoch meist nicht schriftlich, sondern wird mündlich oder stillschweigend übertragen.

Dazu ist es wichtig, zumindest in Erfahrung zu bringen, ob die Erziehungsberechtigten Kenntnis über den Aufenthalt der Teilnehmer in eurer Einrichtung erlangt haben. Aber auch dort sollte bei besonderen Veranstaltungen ein schriftlicher Vertrag mit den Eltern geschlossen werden.

Es bietet sich an, zusammen mit der Anmeldung weitere Informationen über die Teilnehmer von den Erziehungsberechtigten zu erfragen. So kann beispielsweise gleichzeitig eine Schwimmerlaubnis eingeholt werden oder nach bekannten Krankheiten, bzw. notwendiger Medikamenteneinnahme gefragt werden. In jedem Fall ist eine schriftliche Anmeldung immer ein Beleg, dass die Aufsichtspflicht tatsächlich auf euch übergegangen ist. (Musteranmeldeformulare findet ihr im Anhang)

## **ARZTBESUCH**

Sollten Teilnehmer während einer Fahrt oder Freizeit erkranken, sollte ein Arzt aufgesucht werden. Falsche selbsterstellte Diagnosen können erhebliche Konsequenzen für Euch (Aufsichtspflicht) und natürlich auch für den Erkrankten nach sich ziehen.

Die Erziehungsberechtigten sind bei Vorliegen einer Erkrankung umgehend zu informieren. Am Besten liegen Euch die Versicherungskarten der Teilnehmer vor, jedoch ist jeder Arzt verpflichtet, Notfälle auch ohne die Karte zu behandeln. Es könnte jedoch dann passieren, dass ihr für die Kosten zunächst in Vorlage treten oder eine Kostenübernahmeerklärung unterschreiben müsst.

# **B**

## **BOTENGÄNGE**

Es kommt immer wieder einmal vor, dass Ihr die Hilfe der Teilnehmer gut gebrauchen könntet und überlegt, ob Botengänge, Hol- oder Bring-Dienste **nicht „delegiert“ werden können.**

Grundsätzlich dürfen Teilnehmer mit Tätigkeiten beauftragt werden, die ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessen sind. Damit sind nicht selbstverständliche Tätigkeiten gemeint, wie die Hilfe der Teilnehmer beim Abwasch, sondern eher solche Dinge: Ihr habt den Fußball auf einem nahegelegenen Bolzplatz vergessen und wollt einen oder mehrere Teilnehmer zurückschicken, ihn zu holen. Am Besten ist es, wenn Ihr für die Beauftragung mit solchen Tätigkeiten einen guten, besser zwingenden Grund habt (ihr seid zum Beispiel alleine und könnt nicht den Rest der Gruppe zurücklassen) oder die beauftragte Tätigkeit für das Alter der Teilnehmer angemessen ist (siehe auch alleine lassen)

## **BRIEFGEHEIMNIS**

Jugendgruppenleiter dürfen an Kinder oder Jugendliche gerichtete oder von diesen geschriebene Briefe und Karten nicht lesen. Briefe und Post darf nur derjenige öffnen und lesen, dessen Name vorne draufsteht. Die Botschaft im Umschlag ist geheim – und dieses Geheimnis darf nicht verletzt werden. Das gilt genauso für Postkarten, Päckchen und Pakete, für E-Mails und SMS.

Persönliche Nachrichten und Botschaften soll nur derjenige bekommen, an den sie gerichtet sind. Was der Empfänger danach damit macht, ist seine Sache. Neugierde ist zwar erst einmal etwas Gutes, doch sie muss da Halt machen, wo das Recht des anderen beginnt. Und der Inhalt eines Briefes, eines Päckchens oder einer Nachricht geht andere nun mal nichts an.

## **BUSFAHRTEN**

Sowohl bei Busfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, als auch bei Fahrten mit von euch beauftragten Unternehmen, könnt Ihr die Aufsicht im Bus nicht allein dem Fahrer überlassen. Ihr

müsst dafür Sorge tragen, dass sich die Teilnehmer im Bus den Vorschriften entsprechend verhalten und den Anweisungen des Busfahrers Folge leisten.

## C

### **CAMPING**

siehe Zelten

## D

### **DIENSTFAHRTEN**

Eine (in der Regel versicherte) Dienstfahrt besteht dann, wenn Ihr beauftragt werdet, mit einem eigenen oder fremden Fahrzeug für euren Verband oder Organisation, eure Kirchengemeinde oder beispielsweise des Offizialatsbezirktes unterwegs zu sein.

Fahrten ohne Beauftragung und ohne geschäftlichen Zweck für euren Auftraggeber geschehen auf eigenes Risiko. Bitte erkundigt Euch angesichts des großen Schadensrisikos (Sach- und Personenschaden) in jedem Fall vor dienstlichen Fahrten über den vorhandenen Schutz und die daran geknüpften Bedingungen. Insbesondere private Fahrzeuge solltet ihr nur bei entsprechender Versicherung nutzen (siehe auch 6.1.3 Dienstreise-Kasko-Fahrzeug-Sammelversicherung).

### **DISKOTHEKEN/DISKOABENDE**

**Die für Minderjährige im Jugendschutzgesetz geregelten Besuchszeiten von „öffentlichen Tanzveranstaltungen“ sind wie folgt beschrieben:**

- unter 16-jährige dürfen ohne Begleitung nicht in Diskotheken
- unter 18-jährige bis maximal 24:00 Uhr

Davon betroffen sind alle Diskoveranstaltungen, die offen zugänglich sind. Dies gilt nicht für einen nichtöffentlichen, bzw. internen Diskoabend beispielsweise in eurem Pfarr- bzw. Jugendheim. Hier genügt das Einverständnis der Eltern.

### **DROGEN**

Der Erwerb, Besitz und die Weitergabe von illegalen Drogen ist nach dem Betäubungsmittelgesetz strafbar.

Zu den illegalen Drogen zählen harte Drogen wie Heroin, Speed, Crack und Kokain ebenso wie Haschisch oder Ecstasy. Neben dem Betäubungsmittelgesetz betrifft euch auch in dieser Situation die Aufsichtspflicht.

Bei eigenem Gebrauch oder einem nicht erfolgten Einschreiten beim Gebrauch durch die Teilnehmer kommt Ihr Eurer Aufsichtspflicht mit allen Konsequenzen nicht nach.

Das Drogenthema ist nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Im Zweifelsfall könnt und solltet Ihr Euch an Fachleute in den Beratungsstellen wenden. Diese sind übrigens weitgehend zur Verschwiegenheit verpflichtet (Ausnahmebeispiel: gegenüber dem Gericht im Zusammenhang mit Kapitalverbrechen).

Der Erwerb, Besitz und Genuss von legalen Drogen wie Zigaretten und Alkohol ist durch das Jugendschutzgesetz eingeschränkt (siehe hierzu auch Alkohol):

- bis 16 Jahren ist der Genuss (in der Öffentlichkeit) gar nicht gestattet,
- ab 16 Jahren sind leichte alkoholische Getränke und Zigaretten erlaubt und
- ab 18 Jahren besteht keine Altersbeschränkung mehr.



# E

## **EIGENTUM**

Es ist nicht gestattet, das Eigentum eines anderen ohne dessen Einwilligung in Besitz zu nehmen.

Das heißt, Ihr dürft beispielsweise nicht ohne Genehmigung des Eigentümers ein Grundstück betreten (vgl. 3.2.1) oder den Teilnehmern ohne weiteres etwas wegnehmen. Ein Grund für eine Wegnahme kann aber zum Beispiel die Fremd- oder Eigengefährdung eines Teilnehmers sein.

Ihr seid verpflichtet, die Sache nach Beendigung der Maßnahme an den Teilnehmer oder die Erziehungsberechtigten unbeschädigt zurückzugeben

## **ERSTE HILFE**

Jeder Mensch ist dazu verpflichtet, anderen bei Unfällen, Notlagen oder gemeinen Gefahren die ihm zumutbare Hilfe zu leisten. Anderenfalls macht er sich strafbar. Man kann also in diesem Fall nach § 323c Strafgesetzbuch dafür bestraft werden, das man etwas nicht tut.

Für euch als Leiter kommt noch erschwerend dazu, dass Ihr über andere aufsichtspflichtig seid, d. h. euch Personen anvertraut wurden. Eine Erste-Hilfe-Ausbildung ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben. Für die JULEICA muss allerdings ein Kurs von acht Doppelstunden nachgewiesen werden. Der BDKJ, Landesverband Oldenburg empfiehlt, die Kenntnisse in regelmäßigen Abständen (z. B. alle zwei Jahre) wieder aufzufrischen, damit Ihr als Leiter für **Eure unterschiedlichen Unternehmungen in allen Fällen „gerüstet“ seid.**

Erste-Hilfe-Kurse werden von allen großen Rettungsdiensten angeboten (Malteser Hilfsdienst, Rotes Kreuz, ...). Einen Kurs könnt Ihr auch speziell für Eure Leiterrunde durchführen lassen. Dann ist auch Gelegenheit, spezielle Dinge anzusprechen und besondere Kenntnisse zu vermitteln.

## **EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG**

Wie im Kapitel Aufsichtspflicht beschrieben, geht lediglich ein Teil der Personensorge vorübergehend auf Euch über. Dies bedeutet, dass Ihr bestimmte Entscheidungen bezüglich der Aufsichtspflichtigen nicht treffen dürft (zum Beispiel Zustimmungen zu Operationen oder zum Trinken von Alkohol für unter 16-jährige, usw.).

Solltet Ihr Unternehmungen planen, die grundsätzlich mit einem erhöhten Risiko verbunden sind, müsst Ihr in jedem Fall eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einholen.

Dazu gehören beispielsweise Fahrradtouren, Schwimmbadbesuche, Kletter- oder Trekkingtouren und andere nicht alltägliche Unternehmungen. Eine Muster-Einverständniserklärung findet ihr im Anhang

# F

## **FEUER**

Zum Anzünden einer Kerze wird es genauso benötigt, wie für einen Gasherd und bei einem Zeltlager ist es ebenso kaum verzichtbar. Gerade in der Jugendarbeit spielt Feuer immer eine wichtige Rolle und stellt eine generelle Gefahrenquelle dar.

Der Umgang hiermit gehört zu den täglichen Dingen des Alltags und darf von Kindern und Jugendlichen in kontrolliertem Umfang geübt werden. Dies bedeutet, dass Ihr nach dem Alters- und Entwicklungsstand der Teilnehmer entscheiden und überlegen müsst, was ihnen erlaubt oder nicht erlaubt werden kann (siehe auch Lagerfeuer).

## **FREIZEITEN**

Kinder- und Jugendfreizeiten sind oftmals die Highlights im Jahresprogramm. Sie stellen aber auch hohe Anforderungen und bringen viel Verantwortung mit sich. Eine sorgfältige Vorbereitung und eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit Teilnehmern oder Eltern kann dazu beitragen, Fehler, Unfälle oder Probleme zu vermeiden oder besser zu bewältigen.

Bei Auslandsfreizeiten bietet es sich an, spezielle Fahrtenversicherungen abzuschließen. Diese gibt es beispielsweise beim:

Jugendhaus Düsseldorf,

Abteilung Versicherung

Postfach 320520

40420 Düsseldorf

Mail: [versicherungen@jugendhaus-duesseldorf.de](mailto:versicherungen@jugendhaus-duesseldorf.de)

Darüber hinaus muss eine zusätzliche Auslandskrankenversicherung abgeschlossen werden, da die gesetzliche Krankenversicherung nur unzureichenden Schutz bietet. Ihr solltet dabei darauf achten, dass der Krankenrücktransport Bestandteil dieser Versicherung ist.

Übrigens:

Gesetzlich gesehen sind Ferienfreizeiten, Zeltlager, Leiterkurse, usw. sogenannte „Pauschalreisen“, da sie Veranstaltungen mit mindestens zwei touristischen Hauptleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Beförderung, Programm, ...) sind, die zu einem Paket gebündelt werden.

## **G**

### **GEFÄHRLICHE GEGENSTÄNDE**

Ihr habt die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Das heißt, dass der Gebrauch von gefährlichen Gegenständen wie Messer, Werkzeugen, Feuer oder Ähnlichem von Euch angeleitet, kontrolliert und gegebenenfalls reglementiert oder verboten (z. B. Waffen) werden muss.

Im Zweifelsfall und bei Missbrauch müsst Ihr diese Gegenstände verwahren. Allerdings müssen sie nach der Veranstaltung wieder zurückgegeben werden, am Besten an die Eltern. Es ist aber nicht im Sinne der Erziehung, alles zu verbieten. Auch hier gilt es, den richtigen Umgang zu lehren und mit geeigneten Teilnehmern beispielsweise ein Lagerfeuer zusammen vorzubereiten. Siehe auch Lagerfeuer.

### **GELÄNDESPIEL**

Sicherheit ist der mit Abstand wichtigste Aspekt bei Geländespielen in Verbindung mit rechtlichen Fragestellungen.

Ihr müsst alles dafür tun, Gefahrenquellen im Vorfeld zu erkennen und ein zu Schaden kommen der Teilnehmer zu verhindern. Dazu müsst Ihr das Gelände kennen und den genauen Weg festlegen. Jüngere Teilnehmer dürfen nicht alleine oder in Gruppen ohne Betreuer gehen, ältere Teilnehmer könnten in kleinen Gruppen bei festgelegten und überprüften Wegen alleine gehen.

In jedem Fall sollten die Eltern vor solchen Spielen informiert werden und ihre Genehmigung erteilen (siehe Anmeldeformular/Einverständniserklärung).

Trotzdem sollten unterwegs betreute Stationen bestehen, die darauf achten, dass alle Teilnehmer zusammen in ihren (Klein)Gruppen bleiben. Vor einem Spiel solltet ihr die Teilnehmer genau über den Ablauf, den Weg und das erforderliche Verhalten informieren.

### **GRUPPENLEITER-SCHULUNG**

Für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit werden immer wieder Schulungen und Fortbildungskurse angeboten.

Für eine qualitativ hochwertige Arbeit und Sicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist es sicherlich nicht nur sinnvoll, sondern unbedingt erforderlich, an solchen Kursen teilzunehmen. Dort werden rechtliche, pädagogische und organisatorische Fragestellungen besprochen. Die Jugendverbände und auch das Bischöfliche Münstersche Offizialat bieten beispielsweise Gruppenleiterschulungen an.

## H

### **HAFTUNG FÜR VERURSACHTETE SCHÄDEN**

Grundsätzlich ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt, dass jeder zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den er einem anderen schuldhaft zugefügt hat.

In der Praxis ist man während der tatsächlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit weitgehend vor der persönlichen Haftung für Schäden verschont, da entsprechende Versicherungen meist von den Trägern abgeschlossen sind. In Zweifelsfällen hilft eine eigene, private Haftpflichtversicherung, die oft durch Familienversicherung über die Eltern vorhanden ist. Alle Versicherungen zahlen jedoch nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten und schützen auch nicht vor Freiheitsstrafen, da diese nicht mit Geld zu regulieren sind. Dieser Fall ist aber höchst unwahrscheinlich, wenn Ihr Euch an die Grundsätze der Sorgfalt und Aufsichtspflicht haltet (siehe hierzu Aufsichtspflicht und Haftpflichtversicherung).

Schäden, die ein Teilnehmer einem anderen Teilnehmer zufügt, werden über die privaten Haftpflichtversicherungen der Teilnehmer reguliert, sofern vorhanden.

### **HEIMSCHICKEN**

Das Heimschicken eines Teilnehmers ist oft der letzte Ausweg vor dem Abbruch einer Freizeit oder Veranstaltung. Aber auch in einem Krankheitsfall oder bei schlimmem Heimweh kann es notwendig sein, einen Teilnehmer heimzuschicken. Was dabei beachtet werden muss, erfahrt Ihr unter Strafen. Eine solche Maßnahme muss in jedem Fall mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen sein.

Ihr seid bis zur tatsächlichen Übergabe an die Eltern verantwortlich und aufsichtspflichtig.

## I

### **INTERNET/INTERNET-CAFES**

Für viele Jugendliche gehört das Internet inzwischen zu einem selbstverständlichen Kommunikations- und Informationsmedium. An vielen Stellen entstehen Internet-Cafés. Wenn ihr einen Zugang zum Internet für Jugendliche zur Verfügung stellt, müsst Ihr verschiedene Dinge nicht-technischer Art berücksichtigen. Ihr dürft es nicht zulassen, dass jugendgefährdende Seiteninhalte abgerufen werden. Näheres dazu findet Ihr im Jugendschutzgesetz (Kapitel 3.1.1. Internet)

Dies meint beispielsweise pornografische oder rechtsradikale Seiten. Prinzipiell lässt sich das mit entsprechend eingesetzter Filtersoftware realisieren, die zuvor definierte Inhalte sperrt. Allerdings arbeiten alle auf dem Markt befindlichen Programme recht unzuverlässig und sind leicht auszutricksen. Weiterhin entzieht Ihr Euch mit dem Einsatz solcher Technik zum Teil eurer pädagogischen Verantwortung, da sie die thematische Auseinandersetzung mit den Jugendlichen verhindert.

Besser geeignet erscheint, die Jugendlichen auch im Internet **nicht „alleine zu lassen.“** Damit gemeint sind beaufsichtigte Öffnungszeiten, regelmäßige Kontrolle der Verlaufsordner und soziale Kontrolle, in dem die Rechner offen und nicht in einem dunklen Eckchen aufgestellt werden.

# J

## **JUGENDSCHUTZGESETZ**

Im September 2007 ist das veränderte Jugendschutzgesetz (JuSchG) in Kraft getreten. Für Eltern, Lehrer, Erzieher, Gruppenleiter und andere pädagogisch Verantwortliche setzt das JuSchG einen normativen Rahmen zur Orientierung und Unterstützung ihres pädagogischen Handelns.

## **JULEICA**

Die Juleica legitimiert die Inhaber gegenüber öffentlichen Stellen, wie z. B. Informations- und Beratungsstellen, Jugendeinrichtungen, Polizei und Konsulaten. Sie zeigt die Qualifikation des Jugendleiters und bindet die Gruppe so in einen organisatorischen Zusammenhang ein.

Jugendleiter haben sich in einer umfangreichen Ausbildung z. B. mit rechtlichen Aspekten auseinandergesetzt, sie haben gelernt, wie eine Gruppe funktioniert, sie haben verschiedene Methoden kennengelernt und sie wissen, wie man Veranstaltungen organisiert. Als Nachweis für diese Ausbildung können sie anschließend die Jugendleiter/in-Card – kurz JULEICA – beantragen.

Damit verfügen Sie über eine Qualifikation, die in vielen anderen Bereichen des Ehrenamtes ihres gleichen sucht. Die erlernten »Soft-skills« sind nicht nur in der Jugendarbeit von Belang. Auch Arbeitgeber legen großen Wert auf diese Zusatzqualifikation.

# K

## **KRANKHEITEN**

Es kommt immer wieder vor, dass Teilnehmer auf einer Freizeit erkranken oder an chronischen Krankheiten (Bsp.: Asthma, Diabetes, Allergien, Epilepsie, ...) leiden.

Es ist sehr wichtig, dass Ihr über den Gesundheitszustand der Teilnehmer informiert seid und beispielsweise über die Anwendung und Dosierung von Medikamenten im Vorfeld von den Eltern informiert werdet.

Das könnt Ihr beispielsweise mit einem Fragebogen erfahren, den die Teilnehmer nach der Anmeldung erhalten. Je nach Schwere der Krankheit solltet ihr im Team überlegen, ob Ihr Euch die Betreuung zutraut und besondere Vereinbarungen mit den Eltern getroffen werden können, bzw. müssen (Bsp. Rufbereitschaft).

Da Ihr für die **„Unversehrtheit“ der Teilnehmer verantwortlich seid und kein Risiko** eingehen solltet, empfiehlt es sich, während einer Freizeit frühzeitig einen Arzt aufzusuchen.

## **KRANKENVERSICHERUNG**

Die gesetzlichen Krankenversicherungen kommen im Inland für die Behandlungskosten bei Ärzten oder in Krankenhäusern in vollem Umfang auf. Leistungen zum Zahnersatz u. ä. ausgenommen, aber die kommen in euren Fällen nur selten vor.

Im Ausland werden die Kosten in der maximalen Höhe der vergleichbaren Inlandskosten übernommen. Zusatzleistungen sind nicht versichert. Hier empfiehlt sich eine meist preiswerte Auslandsrankenversicherung.

### Wichtiger Hinweis:

Die gesetzlichen Krankenversicherungen erstatten nur Behandlungskosten, die in Staaten angefallen sind, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat. Besteht dieses Abkommen mit dem jeweiligen Zielland nicht, müssen entsprechende private Versicherungen abgeschlossen werden. Auskünfte hierzu erhaltet ihr bei euren Krankenversicherungen.

# L

## **LAGERFEUER**

Ein Lagerfeuer (siehe auch Feuer, S. 12) gehört auch heute noch zu fast jeder Ferienfreizeit oder zu St. Martin, bzw. Ostern dazu. Damit dabei nichts schief geht, könnt Ihr einige Vorichtsmaßnahmen treffen:

- Kinder dürfen mit einem Lager- oder Grillfeuer nicht alleine gelassen werden.
- Bezieht die Teilnehmer in die Vorbereitungen und den Ablauf unter Aufsicht mit ein, dann lernen sie den Umgang mit Feuer und übernehmen Verantwortung.
- Erkundigt Euch gegebenenfalls nach den jeweiligen Waldbestimmungen und lasst das Feuer vom Wald- /Grundstücksbesitzer genehmigen.
- Das Feuer muss nach Beendigung wieder vollständig gelöscht werden und darf nicht unbeaufsichtigt bleiben.

## **LÄRM**

Dort, wo Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene in Gruppen zusammen sind, entsteht Lärm, der nicht immer und überall erwünscht oder gestattet ist. Übermäßiger oder unzulässiger Lärm kann mit Geldbußen geahndet werden.

Zum einen kann es Vorschriften zur Mittags- oder Nachtruhe geben und zum anderen können andere sich belästigt oder beeinträchtigt fühlen. Voraussetzung ist aber fast immer, dass sich jemand über diesen Lärm beschwert. Die gesetzliche Nachtruhe gilt von 22:00 – 06:00 Uhr.

Wenn Ihr frühzeitig Kontakt zu den Nachbarn und Anwohnern aufsucht und beispielsweise auch die Polizei im Vorfeld informiert, kann häufig Ärger vermieden werden. Darüber hinaus könnt Ihr versuchen, für spezielle Veranstaltungen Ausnahmegenehmigungen (z. B. Konzert, Open-Air-Kino, ...) bei den örtlichen Behörden zu erhalten. Dort wird dann genau festgelegt, wann man wie lange wie laut sein darf.

# M

## **MINDERJÄHRIGE ALS JUGENDLEITER**

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (das sind meist die Eltern) zur Ausübung der Aufsichtspflicht durch einen Minderjährigen braucht nicht schriftlich vereinbart zu werden.

Hier genügt in der Regel, dass der Vertreter um die Tätigkeit als Jugendgruppenleiter weiß und der Übernahme dieser Tätigkeit – wenn auch nur stillschweigend – zugestimmt hat.

Eine solche Zustimmung ist notwendig, da die gesetzlichen Vertreter für ein Verschulden ihres minderjährigen Kindes haftbar gemacht werden können. Weitere Hinweise hierzu finden sich auch im Kapitel Aufsicht und Haftung

## **MITTAGSRUHE**

siehe Lärm, S. 18

## **MOBILTELEFONE**

Für Notfälle bietet es sich an, dass zumindest einer bei Fahrten oder Freizeiten ein Mobiltelefon mitnimmt. Private Geräte sind aber nicht automatisch bei Beschädigungen versichert.

# N

## NACHTRUHE

Die Teilnehmer haben ein Recht auf ausreichende Erholung und Schlaf und ihr die Verpflichtung, diese Erholung auch zu ermöglichen. Wann die Teilnehmer wie viel Schlaf benötigen hängt von verschiedenen Faktoren (Alter, Aktivität der Gruppe, ...) ab.

Ihr könnt beispielsweise eure Aufsichtspflicht verletzen, wenn ein Teilnehmer deshalb Schaden erleidet, weil Ihr bewusst keine Nachtruhe festgesetzt, bzw. eine solche nicht kontrolliert habt und der Schaden nachweislich auf die Übermüdung oder Unausgeruhtheit des Teilnehmers zurückzuführen ist. Siehe auch Lärm, S. 18.

## NACHTWACHE

Es gibt zwei Arten von Nachtwachen. Bei der einen „überwacht“ ihr nachts die Teilnehmer und bei der anderen überwacht Ihr mit den Teilnehmern zum Beispiel das Zeltlager.

Ihr habt in dem einen Beispiel die Aufgabe, den Teilnehmern ungestörten Schlaf zu geben und dafür zu sorgen, dass Eure Regeln bezüglich der Nachtruhe eingehalten werden. In dem anderen Beispiel müsst Ihr ebenfalls dafür sorgen, dass die Teilnehmer genügend Schlaf bekommen und nicht zu lange und immer wieder an der Nachtwache teilnehmen. Außerdem ist es nicht erlaubt, die Teilnehmer an dunklen, unbeaufsichtigten Plätzen zur Wache allein zu lassen.

## NACHTWANDERUNG

Eine Nachtwanderung ist nicht nur für die Teilnehmer eine besondere Veranstaltung. Die Anforderungen, die dabei an Euch und Eure Verantwortung gestellt werden, sind weitaus größer als bei vergleichbaren Tagestouren. Ihr müsst absolut sicherstellen, dass die Gruppe zusammenbleibt und jederzeit wissen, wo die einzelnen Teilnehmer sind. Am Besten ordnet Ihr jedem Betreuer dazu bestimmte Teilnehmer zu.

An der Spitze und am Ende der Gruppe müssen Betreuer gehen, damit kein Teilnehmer unterwegs verloren geht. Auch wenn Ihr für die Wanderung keine Taschenlampen einsetzen wollt, so müsst Ihr für Notfälle genügend Taschenlampen dabei haben. Wie bei einer Tagestour braucht ihr auch die Erste-Hilfe-Tasche. Die Wegstrecke muss Euch bekannt sein und zuvor tagsüber auf mögliche Gefahren überprüft werden. Ähnlich den Fahrradtouren gilt auch hier, das Gesehene wichtiger ist, als selbst zu sehen.

Nächtliche Späße oder gruselige Ereignisse sind zwar nicht generell verboten, aber trotzdem seid Ihr für die (auch psychische) Unversehrtheit der Teilnehmer verantwortlich. Siehe hierzu auch Geländespiel und Mobiltelefone.

## NATUR

Selbst im Wald und auf Wiesen müssen verschiedene Verhaltensregeln beachtet werden, die bei Missachtung geahndet werden können. Bestimmungen zum Pflanzenschutz etwa verbieten die Mitnahme oder das Abreißen bestimmter Pflanzen.

Tier- und Jagdgesetze sollen Tiere vor unberechtigten Eingriffen in ihren Lebensraum schützen. Am einfachsten ist es, wenn Ihr dazu den zuständigen Förster befragt. Außerdem solltet Ihr Euch darüber informieren, ob in den von Euch genutzten Gebieten bestimmte gesundheitliche Gefahren bestehen (Tierseuchen, Zecken, ...) (siehe auch 3.2.2 Naturschutz).

# O

## Organisation

Besonders die Organisation von Ferienfreizeit ist eine große Herausforderung. In Vorbereitungstreffen sollte mit allen Gruppenleitern der Ablauf und die Inhalte der Ferienfreizeit besprochen werden. Natürlich sollten dort auch Verbindlichkeiten geklärt werden.

- Verbindliche Zusage für die gesamte Zeit der Ferienfreizeit, damit nicht ein ständiger Wechsel von Gruppenleitern stattfindet.
- Verbindlichen Zeitplan für die Vorbereitung entwerfen.
- Vorläufigen Wochenplan entwerfen (kann sich durch äußere Umstände, z. B. Wetter, noch mal verändern) Aufgabenverteilung – verbindliche Absprachen treffen und schriftlich festhalten (Wer plant welches Spiel? Wer ist für den Erste-Hilfe-Koffer zuständig? Wer übernimmt den Weckdienst? Wer ist verantwortlich für das **Material? ...**)

Das Leitungsteam sollte den Überblick über diese Aufgabenverteilung haben und natürlich auch deren Erfüllung einfordern. Die Vorbereitungstreffen müssen vom Leitungsteam gründlich vorbereitet und moderiert werden, damit die Treffen strukturiert und produktiv ablaufen. So ist die Zufriedenheit bei allen Beteiligten am höchsten.

Aber auch in der Jugendarbeit sollte es regelmäßige Gruppenleitertreffen geben. Auch bei diesen Treffen sollte immer eine Person die Gesprächsleitung übernehmen. Das schafft klare Strukturen für die Treffen. Natürlich sollte sich die Leitung/der Vorstand vorher über wichtige Punkte für das Treffen besprechen und einig sein.

Grundsätzlich gilt, dass ein klarer Ablauf und eine klare Struktur solche Treffen erheblich vereinfachen. Diese sollten jedem Gruppenleiter bekannt sein, damit alle über den Ablauf solcher Treffen informiert sind.

Feste Punkte für ein solches Treffen könnten folgende sein:

- Rückblick auf die vergangenen Veranstaltungen (Was war gut? Was war schlecht?)
- Ausblick (Kann das Programm/die Veranstaltungen planmäßig stattfinden oder müssen Änderungen gemacht werden?)
- Aktuelle Runde (Gibt es wichtige Themen von Seiten der Gruppenleiter, die besprochen werden müssen?)

# P

## PRIVATFAHRZEUGE

Die Nutzung privater Fahrzeuge für die Kinder- und Jugendarbeit gehört mitunter zum „risikoreichen“ Alltag. **Private Fahrzeuge sind nur in bestimmten Fällen Kaskoversichert. Weitere Infos hierzu unter Dienstfahrten.**

# Q

## Qualifikation

Siehe Juleica.

# R

## **Rauchen**

Das Rauchen ist nach dem Jugendschutzgesetz unter 16-jährigen in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Öffentlichkeit besteht dort, wo grundsätzlich jeder einen Zugang hat (Café im Jugendzentrum, Kino, Schwimmbad, Marktplatz, ...). Das Rauchen außerhalb der Öffentlichkeit kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten jedoch durchaus erlaubt sein. Zusätzlich ist zu bedenken, dass vom Frühjahr bis zum Herbst auch das Rauchen im oder in der Umgebung eines Waldes nur mit Genehmigung des Besitzers erlaubt ist (Waldgesetz).

Sinnvoll könnte es sein, wenn Ihr Euch zunächst im Team und anschließend mit Eltern und/oder Teilnehmern auf gemeinsame Verhaltensregeln bezüglich des Rauchens einigt.

Generell ist der Genuss vor oder mit Jugendlichen in Frage zu stellen, denn ähnlich dem Alkohol gehören Zigaretten in die Kategorie der (legalen) Drogen.

# S

## **SPIELPLATZ**

Öffentliche Spielplätze unterliegen einer Verkehrssicherungspflicht. Das bedeutet, dass der Betreiber dafür zu sorgen hat, die Geräte in einem vorgeschriebenen, sicheren Zustand zu halten. Trotzdem entbindet Euch das nicht von Eurer Pflicht, eure Gruppenmitglieder im Gefahrenfall von der Benutzung der fehlerhaften Geräte abzuhalten.

## **SPORT**

Bei sportlichen Aktivitäten müsst Ihr dafür sorgen, dass die Gruppenmitglieder die Spielregeln einhalten und nicht zu einem gefährlichen Spiel übergehen. Für besondere sportliche Aktivitäten (Klettertour, Schwimmen, ...) benötigt Ihr eine Einverständniserklärung der Eltern. Auch bei den üblichen Sportarten empfiehlt es sich, die Eltern in der Vorbereitung über das geplante Programm zu informieren.

## **STADT**

In größeren Orten oder Städten dürft Ihr die Teilnehmer nicht alleine gehen lassen. Bei jüngeren Gruppen muss jeweils ein Betreuer mit dabei sein; Ältere können unter Umständen in Kleingruppen gehen. Es sollten verschiedene Treffpunkte vereinbart und evtl. jedem Teilnehmer ein Ausschnitt aus dem Stadtplan zur Verfügung gestellt werden.

## **STRAFEN/SANKTIONEN**

Strafen, bzw. Sanktionen sind in der Kette der pädagogischen Instrumente sicherlich immer das letzte Mittel, um einen Konflikt zu lösen oder die entsprechende(n) Person(en) mit greifbaren Konsequenzen auf falsches Verhalten aufmerksam zu machen.

An zulässigen Sanktionen kommen - mit steigender Intensität - in Betracht:

- Ermahnung, je nach Situation einzeln oder vor der gesamten Gruppe, wenn die Gefahr besteht, dass weitere Teilnehmer dem schlechten Beispiel folgen könnten.
- Wegnahme eines gefährlichen Gegenstandes oder Werkzeuges.
- Ausschluss des Betreffenden von der konkreten Aktivität; dabei besteht aber nach wie vor Aufsichtspflicht.
- Abbruch der Veranstaltung, wenn eine gefahrlose Weiterführung mit den verbleibenden Teilnehmern oder die Beaufsichtigung eines ausgeschlossenen Teilnehmers nicht mehr gesichert ist.
- Information der Eltern (wenn möglich, im Beisein des Betreffenden).



- Tätigkeiten für die Gemeinschaft, sofern die Sanktion in sachlichem Zusammenhang mit der Tat steht.  
Bsp.: Ein Teilnehmer nutzt die vorgesehenen Behälter nicht und verteilt seinen Abfall trotz mehrmaliger Ermahnung weiter auf dem Lagergelände. Als Konsequenz ist er in einem gewissen Rahmen für die Abfallentsorgung auf dem Lagerplatz mitverantwortlich (Mülleimer leeren, Papier aufheben, ...).
- Heimschicken, aber nur nach vorheriger Information der Eltern und des Trägers der Veranstaltung. Diese Maßnahme ist - als allerletztes Mittel – nur dann anzuwenden, wenn der betreffende Aufsichtsbedürftige durch sein Verhalten die Veranstaltung derart gefährdet, dass eine gefahrlose Weiterführung und der Schutz Dritter nicht mehr möglich ist. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Betreffende sich bei der Heimfahrt nicht eigenmächtig absetzen kann (z. B. Aussteigen aus dem Zug etc.). Er kann daher von den Eltern abgeholt werden oder muss auf der Fahrt begleitet werden. In jedem Fall endet die Aufsichtspflicht erst in dem Moment, wenn der Minderjährige wieder seinen Eltern übergeben wird. Wenn eine vorzeitige Rückübertragung der Aufsichtspflicht nicht möglich ist, etwa weil sich die Eltern selbst im Urlaub befinden, ist ein Heimschicken nicht möglich oder - im Extremfall - der Minderjährige muss in die Obhut des Jugendamtes gegeben werden. Die Kosten für eine notwendig gewordene Heimschickung tragen die Eltern, das Vorliegen einer Notwendigkeit muss jedoch von Jugendleiter nachgewiesen werden.

Nicht sinnvoll ist:

- Bestrafung der Gruppe für die Übertretung eines Einzelnen.
- „**Kollektive Selbstjustiz**“ der Gruppe über den Betreffenden.

Unzulässig ist dagegen:

- Demütigende Maßnahmen, die gegen die Menschenwürde oder das Persönlichkeitsrecht verstoßen (**Bsp.: Eckestehen, alle Strafen mit "Pranger-Effekt", etc.**).
- Gesundheitsgefährdende Maßnahmen (mit eiskaltem Wasser duschen, etc.)
- Körperliche Strafen (= körperliche Gewalt zu Strafzwecken), auch wenn dies von den Eltern ausdrücklich erlaubt wurde
- Freiheitsentzug, **z. B. Einsperren (aber: „aufs Zimmer schicken“ ist erlaubt)**
- Essensentzug (auch nicht einzelne Teile einer Mahlzeit)
- Strafgeelder/Taschengeldentzug (auch eine frühere einstimmige Gruppenentscheidung hindert nicht die Rückforderung der so gezahlten Beträge durch die Eltern)

## T

### TASCHENGELD

Taschengeld ist Eigentum der Teilnehmer. Ein Entzug des Taschengeldes gegen den Willen der Teilnehmer, beispielsweise als Strafe, ist damit nicht rechtmäßig. Sollten aus pädagogischen Gründen bestimmte Regeln im Umgang mit dem Taschengeld erwogen werden (z. B.: Auszahlungen in Teilbeträgen, Verwaltung durch die Leiter,...), ist dies vorher mit den Eltern abzusprechen. Ebenso kann es empfehlenswert sein, einen bestimmtem Mindest- und/oder Höchstbetrag mit den Eltern zu vereinbaren. Darauf kann schon in der Ausschreibung hingewiesen werden.

### TRAMPEN

Beim Trampeln kann man in der Regel die Aufsichtspflicht nicht erfüllen. Daher sollte in der Kinder- und Jugendarbeit gänzlich darauf verzichtet werden. Kinder und Jugendliche werden beim Trampeln unvorhersehbaren Gefahren ausgesetzt.

Es gibt keine speziellen gesetzlichen Regelungen. Zu beachten ist, dass ein Gruppenleiter das Trampen von Minderjährigen nur zulassen darf, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Der Jugendleiter kann seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommen, wenn die Gruppe sich z. B. auf mehrere PKW aufteilen muss.

Einzeltrampler sollten sich vor Beginn der Fahrt das Autokennzeichen einprägen; sie dürfen weder Autobahnen bzw. deren Auffahrten betreten, noch durch ihr Verhalten den Straßenverkehr gefährden. **Der BDKJ, Landesverband Oldenburg, empfiehlt das Trampen zu vermeiden!**

## U

### UNFALL

Das Verhalten bei Unfällen muss zunächst mal den Erfordernissen der Ersten Hilfe entsprechen. Neben der Sicherung der Unfallstelle, der Alarmierung von Rettungskräften und eigenen Hilfe gehört auch die Information der Angehörigen zu den Erfordernissen. Gruppen- und Freizeitleiter sollten in Kursen für das richtige Verhalten im Notfall ausgebildet sein. Diese Kurse sind Bestandteil der Ausbildung von Gruppen- und Freizeitleitern. Sind Teilnehmer bei einem Unfall betroffen, so müssen umgehend die Eltern, bzw. die von den Eltern stellvertretend angegebenen Personen unterrichtet werden.

Eine Zustimmung beispielsweise zu notwendigen Operationen können von euch nicht gegeben werden, da ihr nicht Träger dieses Teils der Personensorge seid. Siehe hierzu auch Erste Hilfe, S. 10.

## V

### VERANSTALTER

Grundsätzlich kann jeder Reiseveranstalter sein. Deshalb sollte in der Ausschreibung genau aufgeführt werden, wer Reiseveranstalter ist. Dabei ist folgendes Vorgehen sinnvoll:

- bei Einrichtungen immer die Einrichtung und niemals eine einzelne Person oder Arbeitsgemeinschaft benennen und
- bei Pfarreien immer die Pfarrei und niemals die einzelne Gruppe als Veranstalter benennen.

**Dies liegt in der gesetzlich vorgeschriebenen „Kundengeldabsicherung“ und der damit verbundenen Ausstellung eines „Sicherungsscheins“ begründet. Von dieser Pflicht sind kirchliche Einrichtungen und Institutionen befreit, nicht aber einzelne Personen, Arbeitsgemeinschaften oder Gruppen.**

### VERSICHERUNG

Im Kapitel Versicherungsfragen, erfahrt Ihr, welche Versicherungen für Euch relevant sind, wie **diese „funktionieren“ und was** Ihr dabei beachten müsst.

## W

### WAFFEN

Schlagringe, Spring- und Fallmesser dürfen nicht bei öffentlichen Veranstaltungen mitgeführt werden; Schusswaffen erwerben und besitzen darf nur jemand mit Waffenbesitzkarte. Bei Zuwiderhandlungen droht Strafe oder Bußgeld. Um Schaden abzuwenden darf ein Jugendleiter einem Minderjährigen die mitgeführte Waffe abnehmen

### Beispiel 1: Das Messer

Der 7-jährige Thomas kauft sich in einem Laden ein Fahrtenmesser und zeigt es stolz dem Leiter der Ferienfreizeit, Andreas. Der Leiter des Jugendlagers haftet, wenn er 7-jährigen Kindern den Gebrauch gekaufter Fahrtenmesser ermöglicht, für die hieraus resultierenden Schäden. (OLG München VersR1979, 747)

### Beispiel 2: Die Gaspistole

Friedrich ist Gruppenleiter. Eines Tages bemerkt er, dass in einer Gruppe Jugendlicher eine Gaspistole im Umlauf ist. Diese hatte der 16-jährige Sebastian mitgebracht und zeigt sie den anderen. Friedrich nimmt unter lautem Protest von Sebastian die Waffe in Verwahrung. Nach einer Weile will Sebastian die Waffe zurück haben. Friedrich erklärt ihm, dass seine Eltern die Waffe persönlich abholen sollen. Daraufhin meldet sich der gerade 18 Jahre alte Thomas und behauptet, die Waffe gehöre ihm, er möchte sein Eigentum sofort wiederhaben.

Antwort: Die Gaspistole stellt Gefahr für Leib und Leben der anderen Besucher dar. Gruppenleiter Friedrich hat richtig gehandelt, indem er sowohl die Munition als auch die Waffe eingesammelt hat. Diese darf er nur an die Eltern zurückgeben (§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 S. 2 Waffengesetz: „Schreckschuss-, Reizgas-, Signalpistolen dürfen von Minderjährigen nicht erworben bzw. ihnen nicht überlassen werden“). Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Wenn Thomas den Rechtsweg beschreiten wollte, so könnte er damit rechnen, dass er wegen Verstoß gegen das Waffengesetz belangt wird. Siehe Gefährliche Gegenstände, S. 13.

## **WANDERUNG**

Bei Wanderungen ist es erforderlich, dass die Leiter sich zwischen Anfang und Ende der Gruppe aufteilen, so dass die Gruppe ausreichend beaufsichtigt werden kann und kein Teilnehmer am Ende vermisst wird oder am Anfang einen gefährlichen Weg einschlägt. Sollten nicht genügend Leiter zur Begleitung der Gruppe zur Verfügung stehen, sollte eine Wanderung nicht stattfinden oder die Gruppe verkleinert werden. Damit ein Leiter beispielsweise bei einem Unfall Hilfe holen kann, sollten immer mindestens zwei die Gruppe begleiten.

So muss die Gruppe nicht allein zurückbleiben. Ein Mobiltelefon für Notfälle sollte heute bei Gruppenwanderungen mit dabei sein, da Hilfe so viel schneller organisiert werden kann. Zu beachten sind bei Wanderungen außerdem die Straßenverkehrsordnung, Naturschutz- und Waldgesetze.

# **Z**

## **ZELTEN**

Das Zelten ist abseits von öffentlichen Zeltplätzen nur mit Genehmigung des jeweiligen Grundstückseigentümers erlaubt. Sollte dieser nicht ermittelbar sein, empfiehlt es sich, bei der zuständigen Gemeindeverwaltung nachzufragen. Auch bezüglich der Ausstattung des Geländes beispielsweise mit vorhandenen oder fehlenden sanitären Anlagen ist die Gruppe, bzw. sind die Eltern vorab zu informieren.

## **ZIMMERBELEGUNG**

Gemeinsame, gemischtgeschlechtliche Schlafräume während Freizeiten und Wochenenden duldet der Gesetzgeber bei Minderjährigen nicht.

Die Jugendleiter sind angehalten, auf getrennte Zimmer/Zelte zu achten. Erfordert es die Situation auf einer Freizeit, können den Jugendleitern auch nächtliche Kontrollgänge zugemutet werden. Weitere Informationen hierzu unter 3.1.3 Sexualstrafrecht.

## 8. Anhang

---

### 8.1 Muster für Einverständniserklärungen<sup>8</sup>

**Anmeldung bei der Jugendgruppe/beim Verein** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Name und Anschrift des Trägers)

Die Aufsichtspflicht bei nachfolgend genannter Veranstaltung übernehmen folgende Personen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift, Alter)

**Hiermit erlaube ich meinem Sohn/meiner Tochter**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift, Geburtsdatum)

**an folgender Veranstaltung teilzunehmen.**

\_\_\_\_\_ (Art der Veranstaltung)

\_\_\_\_\_ (Zeitraum, Ort, Anschrift, Telefon)

**Mein Sohn/meine Tochter** (nicht zutreffendes bitte streichen)

- ist Schwimmer und darf unter Aufsicht schwimmen. Er/Sie ist Inhaber/ Inhaberin eines Schwimmzeichens:

\_\_\_\_\_ (Art des Schwimmabzeichens: Seepferdchen, DLRG Bronze...)

- ist Nichtschwimmer/ Nichtschwimmerin, darf aber unter Aufsicht baden.

- Er/Sie darf nicht unter Aufsicht baden.

- ist chronisch krank (z. B. Diabetiker, Asthmatiker) \_\_\_\_\_

- benötigt folgende Medikamente \_\_\_\_\_

(Angaben zur Dosierung, ggf. Dosierungsbeschreibung gesondert beifügen; Medikamente bitte Beschriftet und bei der Abfahrt abgeben. Asthma-Sprays bitte in doppelter Ausführung, ein Mal beim Kind, ein Mal beim Betreuersteam)

Über die oben von mir aufgeführten Medikamente hinaus stimme ich zu, dass der Veranstalter **bei leichten Insektenstichen Fenistil**, bei **Schürfwunden Octenisept** (farbloses Wundreinigungsmittel auf wässriger Basis zur Wunddesinfektion benutzen darf.

- Ja  Nein

- In den letzten Wochen sind ansteckende Krankheiten bei uns in der Familie/Umgebung aufgetreten.

- Nein  Ja, und zwar: \_\_\_\_\_

- Ich bin wir/sind damit einverstanden, dass unser Sohn/unsere Tochter im Krankheitsfall in ärztliche Behandlung gegeben wird.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Name, Anschrift, Telefon des Hausarztes)

- Ich habe/wir haben das gesamte Programm der Veranstaltung zur Kenntnis genommen.**

---

<sup>8</sup> Quelle: BDKJ, Landesverband Oldenburg

- Fotos, Videos, o.ä. auf denen o.g. Teilnehmerin/Teilnehmer abgebildet ist, darf für den Internetauftritt genutzt werden**

**Angaben zur Person der gesetzlichen Vertreter:**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Geb.- Datum: \_\_\_\_\_

Krankenkasse: \_\_\_\_\_

Vers. Nr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort Datum) (Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

**Einverständniserklärung**

Hiermit übertragen wir für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ den Betreuern der Ferienfahrt nach \_\_\_\_\_ die Aufsicht und Betreuung unseres Kindes \_\_\_\_\_.  
Wir haben unser Kind davon in Kenntnis gesetzt, dass es den Anweisungen der Betreuer Folge zu leisten hat.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind tagsüber kurzfristig ohne Begleitung eines Betreuers, aber in Gruppen von mindestens drei Teilnehmern ausgehen darf.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Wir erklären hiermit, dass im Falle einer ernsthaften Erkrankung unseres Kindes der verantwortliche Leiter der Ferienmaßnahme die Entscheidung über eine eventuelle Krankenhausbehandlung oder Operation treffen darf, sofern eine Rücksprache mit uns nicht mehr möglich sein sollte.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Ferner sind wir davon in Kenntnis gesetzt worden, dass das Betreuerteam die Rückreise unseres Kindes auf unsere Kosten veranlassen kann, sofern dieses den Anweisungen der Betreuer nicht Folge geleistet hat.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

## 8.2 Muster für eine Erziehungsbeauftragung<sup>9</sup>

**„Erziehungsbeauftragung** gemäß Jugendschutzgesetz § 1 Abs. 1 Nr. 4 zum Besuch einer **Tanzveranstaltung/Kino/Gaststätte/Brauchtumsfest**

**Hiermit erteile/n ich/wir als Personensorgeberechtigte/r gem. § 1626 ff. BGB**

(Name) (Vorname) \_\_\_\_\_

(Name) (Vorname) \_\_\_\_\_

(Adresse) \_\_\_\_\_

(telefonisch erreichbar) \_\_\_\_\_

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

(Datum und Uhrzeit) (Datum und Uhrzeit)

**die Erziehungsbeauftragung für mein Kind**

(Name) (Vorname) \_\_\_\_\_ (Alter) \_\_\_\_\_

(Adresse) \_\_\_\_\_

**folgender Begleitperson (Erziehungsbeauftragte Person)**

(Name) (Vorname) \_\_\_\_\_ (Alter) \_\_\_\_\_

(Adresse) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsbeauftragten Person

**für den Besuch folgender Veranstaltung/en**

(Zutreffendes bitte ankreuzen und Ort namentlich benennen)

\* Tanzveranstaltung (z. B. Disco) \_\_\_\_\_

\* Kino \_\_\_\_\_

\* Gaststätte \_\_\_\_\_

\* Brauchtumsfest (z. B. Schützenfest) \_\_\_\_\_

Die Übertragung der elterlichen Sorge bezieht sich immer nur auf die aktuelle Veranstaltung

(Ort/Datum) (Unterschrift/en der/des Personensorgeberechtigten)<sup>10</sup>

**„Hinweise bei der Erteilung eines Erziehungsauftrages**

Im Folgenden geben wir Ihnen einige Anhaltspunkte, die bei der Erteilung eines Erziehungsauftrages nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes zu beachten sind:

**Für Eltern und Erziehungsbeauftragte:**

Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern) haben danach die Möglichkeit ihrem Kind jederzeit einen Besuch einer Tanzveranstaltung, eines Kinos, einer Gaststätte oder eines Brauchtumsfestes auch entgegen der Zeit- und Altersgrenzen im Jugendschutzgesetz zu gestatten, wenn statt ihrer, eine erziehungsbeauftragte Person die Aufsichtspflicht übernimmt.

Grundsätzlich wäre es natürlich wünschenswert, wenn Eltern ihr Kind beim Besuch einer Veranstaltung selbst begleiten. Auch sollten sie sich vor ihrer Entscheidung, beispielsweise einen Diskotheken- oder Kinobesuch zu gestatten, genau überlegen, was sie ihrem Kind zutrauen und zumuten wollen und welche Vertrauensperson für die Erteilung eines Erziehungsauftrages in Frage kommt. Denn die Verantwortung bleibt - auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen - weiterhin bei den Eltern!

<sup>9</sup> siehe [www.lkdh.de/inhalt/datei.php?id...](http://www.lkdh.de/inhalt/datei.php?id...)

<sup>10</sup> Vordruck des Landkreises Diepholz unter [www.lkdh.de/inhalt/datei.php?id...](http://www.lkdh.de/inhalt/datei.php?id...)

**Um im Falle einer Kontrolle die Erziehungsbeauftragung nachweisen zu können (...) stellen wir einen geeigneten Bescheinigungsvordruck zur Verfügung.** Grundsätzlich ist für die Erteilung eines Erziehungsauftrages keine bestimmte Form vorgeschrieben.

Bei der Erteilung eines Erziehungsauftrages sollte folgendes beachtet werden:

- Der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein.
- Er sollte Ihnen gut bekannt sein, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes kennen und genügend Reife besitzen, um Gefahren für das Wohl Ihres Kindes rechtzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Dazu gehört auch gegebenenfalls Grenzen (Rauchen, Alkohol und Drogen) setzen zu können. Im Zweifelsfall überzeugen Sie sich, dass die beauftragte Person den verantwortungsvollen Aufgaben der Beaufsichtigung auch gewachsen ist.
- Er sollte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer Drogen stehen.
- Eine Weiterdelegation des Erziehungsauftrags auf Dritte ist nicht möglich. Ebenso stellen Blankunterschriften der Eltern auf Formblättern mit nachträglicher Eintragung des Ortes oder des Volljährigen keine rechtmäßige Erteilung einer Erziehungsbeauftragung dar.
- Eine Manipulation einer schriftlichen Erziehungsbeauftragung stellt eine Urkundenfälschung dar und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- Eine Erziehungsbeauftragung gilt nur für einen Tag/Abend. Sie ist keine Generalerklärung!
- Sowohl das Kind oder der Jugendliche als auch der von den Eltern benannte Erziehungsbeauftragte müssen einen gültigen Personalausweis mit sich führen.
- Der Erziehungsauftrag sollte klar umgrenzt sein und auch die Rückkehrzeit und den Heimweg beinhalten.
- Um ihrer Aufsichtspflicht nachkommen zu können, sollte die erziehungsbeauftragte Person nur ein Kind oder einen Jugendlichen begleiten.
- Auch in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gilt, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren dürfen. Jugendlichen bis 18 Jahren ist der Konsum branntweinhaltiger (Mix-)Getränke und das Rauchen untersagt.
- Wenn Ihr Kind an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe teilnimmt (Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, Jugendverbände, Sportvereine, Kirchen, usw.) sind die jeweiligen Veranstalter Erziehungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes, wenn es sich um spezielle Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche handelt und eine Genehmigung hierfür vorliegt. Eine gesonderte Beauftragung ist dann nicht notwendig.

### **Für Veranstalter und Gewerbetreibende:**

Veranstalter und Gewerbetreibende sind trotz des § 1 Absatz 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz weiterhin grundsätzlich an die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere die Zeit- und Altersgrenzen, gebunden.

Sie sollten daher im eigenen Interesse auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und die ordnungsgemäße Ausstellung der vorgelegten Erziehungsbeauftragungen achten. Im Zweifelsfall haben Veranstalter und Gewerbetreibende die Pflicht die Berechtigung zu überprüfen und dem betreffenden Kind oder Jugendlichen den Zutritt zu ihren Räumen zu verweigern.

Ist eine erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage – z. B. wegen Alkoholisierung – so handelt sie trotz vorheriger Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person! Die Zeit- und Altersgrenzen treten insofern für den begleiteten Jugendlichen wieder in Kraft.

Veranstalter und Gewerbetreibende können in keinem Fall die Erziehungsbeauftragung übernehmen!  
Herausgeber: Landkreis Diepholz – Fachdienst Jugend – **Team Jugendarbeit**<sup>11</sup> Siehe auch: [www.jugendschutz-niedersachsen.de](http://www.jugendschutz-niedersachsen.de)

---

<sup>11</sup> ebenda

## 9. Literaturverzeichnis

---

- Bischöflich Münstersches Offizialat (Hg): Versicherungsschutz für das Bischöflich Münstersche Offizialat Vechta 2007, 2. Auflage
- Bischöflich Münstersches Offizialat/ Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) , Landesverband Oldenburg (Hg): Kinder schützen, Eine Information für Gruppenleiter/innen pfarrlicher und verbandlicher Jugendgruppen, Vechta 2009
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) , Landesverband Oldenburg (Hg): Von Zeltplätzen, Frikadellen und unliebsamen Gästen, Arbeitshilfe für Verantwortliche von Freizeitmaßnahmen und Küchenteams zum Thema Hygiene, Vechta 2008, 2. Auflage
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg): Jugendschutz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder, Berlin 2008
- Jäckel, Andreas/Mundiger, Klaus: Erläuterungen zum Jugendschutzgesetz, Leitfaden für die polizeiliche Praxis, Stuttgart 2009, 2. überarbeitete Auflage
- Jordan, Erwin (Hg): Kindeswohlgefährdung, Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim und München 3.Auflage 2008
- Rieger, Bärbel; Wagner, Oliver: Im Auge behalten, Verlag Haus Altenberg, 1. Auflage 2011
- Krauss, Silke: Computerspiele in der Jugendarbeit, Projekt LOKAL GLOBAL, 15.05.2003 unter [www.jugend.rlp.de](http://www.jugend.rlp.de)
- Landesjugendring Niedersachsen e.V. (hg), Juleica, Handbuch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Hannover 2010, 7. überarbeitete Auflage
- Mayer Günter: Aufsichtspflicht Haftung Versicherung für Jugendgruppenleiter Walhalla Fachverlag, 5. Auflage, 2011
- Schilling, Johannes: Rechtsfragen in der Jugendarbeit: Über die rechtliche Absicherung pädagogischer Ziele, Düsseldorf 2002, Aus der Reihe: Praxishilfen für die Jugendarbeit



**Weitere Arbeitshilfen gibt es hier:**  
[www.bdkj-vechta.de](http://www.bdkj-vechta.de)

## Notizen

---